

Brandenburgs Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten im Vergleich mit den anderen neuen Ländern

Gutachten für die Enquete-Kommission
„Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“

Jörg Siegmund
Centrum für angewandte Politikforschung
Ludwig-Maximilians-Universität München

11. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

1 Fragestellung und Aufbau des Gutachtens.....	1
2 Datengrundlage der Untersuchung.....	3
3 Die Wiedergutmachung des politischen Unrechts	7
3.1 Gesetzliche Grundlagen der Wiedergutmachung	7
3.1.1 Kreis der Anspruchsberechtigten und Leistungen	8
3.1.2 Zuständigkeitsregelungen.....	10
3.1.3 Sonstige Verfahrensregelungen	12
3.2 Entscheidungsspielraum der Länder.....	12
3.3 Bewertung der Situation in Brandenburg	14
3.3.1 Vollzugsstrukturen und Personalausstattung.....	14
3.3.2 Antragstellung und -bearbeitung.....	18
3.3.3 Stand der Wiedergutmachung	22
3.3.4 Besondere landesrechtliche Regelungen und Initiativen	29
4 Die gesellschaftliche Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur.....	30
4.1 Bewertung durch Verfolgtenverbände.....	30
4.2 Die langjährige Leerstelle: ein Landesbeauftragter für die Stasiunterlagen	31
4.2.1 Beratungsfunktion.....	33
4.2.2 Vernetzungsfunktion	35
4.2.3 Initiativ- und Multiplikatorenfunktion.....	35
5 Fazit	39
Literatur.....	41
Rechtsnormen	42

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Widerspruchsverfahren im Zuge verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitierungsverfahren (1994-31.05.2010)	17
Tabelle 2:	Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren (1993-2009)	23
Tabelle 3:	Verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierungsverfahren (gemeinsam; 1994-31.05.2010)	24
Tabelle 4:	Klageverfahren im Zuge verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitierungsverfahren (1994-31.05.2010)	25
Tabelle 5:	Verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierungsverfahren (differenziert; 1994-31.05.2010)	26
Tabelle 6:	Besondere Zuwendung für Haftopfer (2007-30.06.2010)	27
Tabelle 7:	Besondere Zuwendung für Haftopfer (2007-30.06.2008)	27
Tabelle 8:	Versorgungsberechtigte (Beschädigte und Hinterbliebene) nach StrRehaG und VwRehaG (Januar 2010)	28
Tabelle 9:	Verfahren beim LASV (1992/1994-2010)	29
Tabelle 10:	Anträge auf Akteneinsicht bei der BStU (Stand: April 2007)	37
Tabelle 11:	Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst (2003-2004)	37

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AGH	Abgeordnetenhaus
Ast.	Antragsteller
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BbgAufarbBG ...	Brandenburgisches Aufarbeitungsbeauftragtengesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BerRehaG	Berufliches Rehabilitierungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR	Bundesrat
BStU	Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
BT	Bundestag
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DM	Deutsche Mark
Drs.	Drucksache
f./ff.	folgende (Seite)
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HHG	Häftlingshilfegesetz
Hrsg.	Herausgeber
LAKD	Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung
LStU	Landesbeauftragte/Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssi- cherheitsdienstes der ehemaligen DDR
LT	Landtag
MASF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
Mdl	Ministerium des Innern
o.V.	ohne Verlagsangabe
OEG	Opferentschädigungsgesetz
PIPr.	Plenarprotokoll
S.	Seite/Seiten
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz

Tab. Tabelle
UOKG Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e.V.
VermG Vermögensgesetz
vgl. vergleiche
VOS Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V.
VwRehaG Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz

1 Fragestellung und Aufbau des Gutachtens

Die Vergabe des Gutachtens zum Thema „Brandenburgs Umgang mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten im Vergleich mit den anderen neuen Ländern“ wurde mit dem Auftrag verbunden, insbesondere die folgenden drei Fragenkomplexe zu untersuchen:

Wie unterscheiden sich die Antragsverfahren auf Rehabilitierung, Entschädigung und Anerkennung von Verfolgungsschäden von denen der anderen neuen Länder? (Verfahrensmodalitäten, Anhörungen, Widersprüche, Bearbeitungszeiträume, Ablehnungsquote)

Wie unterscheiden sich die Struktur der zuständigen Behörden in Brandenburg, die Personal- und Finanzausstattung, Qualifikation der Mitarbeiter/innen im Vergleich zu den anderen neuen Ländern?

Wie hat sich die Auseinandersetzung mit der kommunistischen Diktatur im Land Brandenburg gegenüber Aufarbeitungsansätzen in anderen neuen Bundesländern bewährt? Wie wird dieser Weg seitens der Opferverbände beurteilt? Wie hat sich das langjährige Fehlen einer/s Beauftragten für die Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur ausgewirkt?

Zwischen diesen drei Fragenkomplexen gibt es zahlreiche Berührungspunkte, Überschneidungen und wechselseitige Abhängigkeiten, insbesondere zwischen den ersten beiden, in geringerem Ausmaß auch zwischen diesen und dem letzten Fragenbereich. Das Gutachten zielt somit im Kern auf die Untersuchung zweier Sachverhalte: die Wiedergutmachung des politischen Unrechts und die gesellschaftliche Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur im Land Brandenburg. Um die Zusammenhänge zwischen den oben genannten Leitfragen zu verdeutlichen, folgt die Gliederung des Gutachtens nicht den drei Fragenkomplexen, sondern den beiden Untersuchungsgegenständen – Wiedergutmachung und gesellschaftliche Aufarbeitung.

Die von der Enquete-Kommission beschlossenen Fragen sind darüber hinaus sehr weit gefaßt und zum Teil schon mangels Verfügbarkeit der entsprechenden Daten nicht mit der gewünschten Genauigkeit und in dem erwarteten Umfang zu beantworten. Darüber hinaus beruhen sie zumindest implizit auf der Annahme, mit dem Vollzug der Wiedergutmachungsregelungen seien eigenständige Behörden mit eigenem Personal und Haushaltsmitteln betraut. Das ist jedoch weitestgehend nicht der Fall, weil der Vollzug der entsprechenden Gesetze Organisationseinheiten innerhalb bestehender Behörden übertragen wurde, zu deren Zuständigkeiten in der Regel neben der Wiedergutmachung des politischen Unrechts auch die Umsetzung anderer Normen gehört. Da sich die hierzu getroffenen Zuständigkeitsregelungen zwischen den Ländern unterscheiden, sind rein quantitative Ländervergleiche zur Personal- und Finanzausstattung nur sehr begrenzt möglich. Schließlich weist vor allem der letzte Fragenkomplex zur gesellschaftlichen Aufarbeitung zahlreiche Anknüpfungspunkte zu anderen Gutachten aus den Themenfeldern I, II und IV

der Enquete-Kommission auf. Angesichts dieser Befunde sind Eingrenzungen der Fragestellung des Gutachtens unerlässlich. Hierauf wurden die Berichterstatter, die Abgeordnete Frau Susanne Melior und Frau Ulrike Poppe, im Zwischenbericht vom 14. Dezember 2010 hingewiesen. In den einschlägigen Abschnitten des Gutachtens werden diese Eingrenzungen im Einzelnen erläutert und begründet.

Zunächst muß jedoch die Datengrundlage, auf der das Gutachten beruht, dargestellt werden. Dies ist erforderlich, um die Aussagekraft der im Gutachten getroffenen Feststellungen und Bewertungen einschätzen zu können.

2 Datengrundlage der Untersuchung

Das Gutachten stützt sich auf eine umfangreiche Recherche einschlägiger Daten, bei der zunächst verschiedene öffentlich zugängliche Quellen ausgewertet wurden. Hervorzuheben sind dabei insbesondere:

- die Parlamentsdokumentationen (Drucksachen und Plenarprotokolle) des Deutschen Bundestages, der Landtage von Brandenburg und Thüringen sowie des Abgeordnetenhauses von Berlin
- die Zeitschriften der größten Verfolgtenverbände, „Freiheitsglocke“ und „Der Stacheldraht“
- die Statistischen Jahrbücher des Bundes sowie der Länder Berlin, Brandenburg und Thüringen.

Hierbei wird deutlich, daß im Gutachten neben dem Vergleich aller neuen Länder an verschiedenen Stellen eine vertiefte Gegenüberstellung der Sachlage in Brandenburg mit derjenigen in Berlin und Thüringen erfolgt. Die Auswahl dieser beiden Vergleichsländer stützt sich auf unterschiedliche Überlegungen. Erstens sind die in Berlin mit dem Untersuchungsgegenstand des Gutachtens befaßten Institutionen aufgrund der räumlichen Nähe oftmals auch gut über die Situation in Brandenburg informiert. Das gilt insbesondere für die Verfolgtenverbände und Beratungseinrichtungen, wobei zu letzteren auch der Berliner Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (LStU) zählt, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich einen Bericht erstattet. Diese Unterrichtungen und andere von Berliner Behörden und weiteren dort tätigen Einrichtungen herausgegebenen Dokumente enthalten damit oft unmittelbar vergleichende Angaben zur Wiedergutmachung oder Aufarbeitung in den beiden Ländern; sie sind deswegen für das Gutachten von großem Wert. Zweitens gilt Thüringen seit längerem als ein Land, das im Bereich der Wiedergutmachung und Aufarbeitung eigene Akzente setzt und im Kreis der politisch Verfolgten dafür hohe Wertschätzung genießt.

Neben dem Rückgriff auf Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen mußte für die Untersuchung eine eigenständige Datenerhebung (Primärdatenerhebung) erfolgen, um die gestellten Fragen möglichst umfassend beantworten zu können. Folgende Institutionen wurden um Auskunft ersucht und haben schriftliches Informationsmaterial für das Gutachten zur Verfügung gestellt:

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
- Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg
- Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

- Berliner Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
- Bürgerbüro e.V. – Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur
- Union der Opferverbände kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG)
- Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V. (VOS)

Die vier letztgenannten Institutionen wurden deswegen in die Recherche einbezogen, weil sie ein umfangreiches Beratungsangebot für ehemals politisch Verfolgte unterhalten, das auch von Betroffenen aus Brandenburg in Anspruch genommen wird. So haben sich im Jahr 2010 rund 400 Ratsuchende mit Fragen zur Einsichtnahme in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, zur Rehabilitierung und zu psychosozialen Beratungs- und Therapieangeboten an das Bürgerbüro gewandt. Ein nicht geringer Teil von ihnen, so die Auskunft des Bürgerbüros, stammt aus Brandenburg. Gleiches gilt für die Beratungsangebote der UOKG und der Landesgruppe Berlin-Brandenburg der VOS, die seit längerem in Berlin etabliert sind und über den Haushalt des dortigen Landesbeauftragten vom Land Berlin gefördert werden (AGH Berlin Drs. 16/3117: 14-18). Zur Beratungstätigkeit des Berliner Landesbeauftragten wird weiter unten ausführlich Stellung genommen (vgl. Abschnitt 4.2).

Mit Unterstützung der VOS wurden zudem die Mitglieder der Landesgruppe Berlin-Brandenburg dieser Vereinigung in einem Rundbrief angeschrieben und gebeten, anhand eines kurzen Fragebogens ihre Erfahrungen mit der Wiedergutmachung und der Aufarbeitung der DDR-Diktatur im Land Brandenburg zu schildern. Daraufhin haben sich 23 Mitglieder der VOS gemeldet und – zum Teil in knappen, mitunter handschriftlichen Berichten, zum Teil in ausführlichen Stellungnahmen unter Hinzufügung weiterer Unterlagen – ihre persönlichen Eindrücke zum Untersuchungsgegenstand des Gutachtens dargelegt.

Schließlich stützt sich das Gutachten auch auf 27 Interviews, die der Verfasser in den Jahren 2005 und 2006 im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Wiedergutmachung des politischen Unrechts der DDR durchgeführt hat. Befragt wurden dabei Mitarbeiter von Behörden und Gerichten unterschiedlicher Länder, die für den Vollzug der Wiedergutmachungsregelungen zuständig sind – darunter drei aus dem Land Brandenburg –, aus den einschlägigen Referaten verschiedener Bundesministerien, der Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen, mehrerer Beratungseinrichtungen und von Verfolgtenverbänden.

Zusammengefaßt beruht das Gutachten somit auf einer breiten Quellengrundlage, die neben Daten der amtlichen Statistik und Dokumenten staatlicher Stellen auch Informationen und Einschätzungen einzelner Betroffener, ihrer Verbände und anderer nicht-staatlicher Einrichtungen umfaßt. Zur Aussagekraft und Zuverlässigkeit dieser unterschiedlichen Quellen sind jedoch auch einige kritische Anmerkungen erforderlich.

Zunächst zur Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit der quantitativen Daten aus den amtlichen Statistiken: Aufgrund der Komplexität der Regelungen im Bereich des Wiedergutmachungsrechts und der Vielzahl der beteiligten Vollzugsstellen ist die Datenlage sehr uneinheitlich. So hat die überwiegende Umsetzung durch Gerichte und Behörden der Länder

zur Folge, daß auch die entsprechenden Statistiken häufig von Land zu Land unterschiedlich geführt werden. Für bestimmte Regelungsbereiche und Länder liegen daher keine Kennzahlen oder nur wenig aussagekräftige Aggregatdaten vor, zum Teil erfolgt die Datenerhebung erst ab einem bestimmten Zeitpunkt oder nach länderspezifischen Kriterien, die die Vergleichbarkeit der verschiedenen Zahlen erschweren. Selbst wenn Bundesbehörden wie das Bundesministerium der Justiz oder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Gesamtstatistiken auf nationaler Ebene führen, sind deren Angaben teilweise mit Vorsicht zu betrachten, weil die Länder, die die entsprechenden Daten zur Verfügung stellen, unterschiedliche Erhebungsmethoden verwenden. Hierauf hat auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Jahr 2002 hingewiesen (BT Drs. 14/8328: 2).

In den Fällen, in denen Behörden oder andere Einrichtungen des Bundes die Leistungen unmittelbar erbringen, wird hingegen oft nicht statistisch erfaßt, aus welchem Land ein Antragsteller stammt, so daß hier länderspezifische Aussagen nicht möglich sind. Ein weiteres Problem bei der Berechnung von Verhältnismaßen – beispielsweise dem Anteil aller Personen, die Versorgungsleistungen aufgrund von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden erhalten, an allen rehabilitierten ehemals politisch Verfolgten – resultiert aus den unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeitsregelungen (Tatort- versus Wohnsitzprinzip); hierauf wird im Abschnitt 3.1.2 näher eingegangen.

Für die Interpretation der im Gutachten enthaltenen Statistiken bedeutet dies, daß die ggf. aufgeführten Anmerkungen zu unterschiedlichen Erhebungsmethoden und -zeiträumen unbedingt zu beachten sind. Auch wenn in Einzelfällen die bestehenden Unterschiede dazu führen, daß diese Daten nicht mit den Methoden der beschreibenden Statistik analysiert werden können, so liefern sie doch Hinweise auf bestehende Unterschiede und können die Diskussion über die mit dem Gutachten zu beantwortenden Fragen anregen.

Auch für die Interpretation der im Rahmen der oben geschilderten Primärdatenerhebung erschlossenen Quellen einschließlich der geführten Interviews gelten bestimmte Einschränkungen. Die in ihnen enthaltenen Informationen und Einschätzungen geben die Sichtweise ihrer Verfasser wieder – sie sind damit, vereinfacht ausgedrückt, subjektiver Natur. Hinzu kommt, daß schriftliche Befragungen nicht gut geeignet sind, komplexe Informationen zu erfassen, schon weil der Umfang sowohl des Fragebogens als auch der Antworten stark eingeschränkt ist. Schließlich bergen sie auch die Gefahr von Mißverständnissen, was mit Blick auf die bereits angesprochene Komplexität der Wiedergutmachungsregelungen im Falle des vorliegenden Gutachtens eine durchaus relevante Einschränkung darstellen kann (vgl. Wagschal 1999: 54). Das gewählte Verfahren zur Befragung der Mitglieder der Landesgruppe Berlin-Brandenburg der VOS zählt ferner zu den willkürlichen Auswahlverfahren (selbstrekrutierende Stichprobe). Damit sind ebenfalls Probleme verbunden: In der Regel nehmen vor allem Personen an solchen Befragungen teil, die dem Untersuchungsgegenstand eine große Bedeutung beimessen bzw. für die er emotional sehr aufgeladen ist. Im Falle dieses Gutachtens wäre es somit plausibel anzunehmen, daß überproportional viele Mitglieder der VOS geantwortet haben, die negative Erfahrungen mit der Wiedergutmachung oder der Aufarbeitung des kommunistischen Un-

rechts gemacht haben. Die Ergebnisse einer solchen willkürlichen Auswahl sind deswegen nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit, in diesem Fall also für alle Mitglieder der VOS oder gar für alle ehemals politisch Verfolgten. Gleichwohl kann diese Art der Befragung im Rahmen der Exploration eines Themas eingesetzt werden, weil gerade problematische Aspekte des Untersuchungsgegenstandes gut erfaßt werden können (vgl. Behnke/Baur/Behnke 2010: 194-199). Die Auswertung der Antworten der VOS-Mitglieder hat überdies ergeben, daß sie auch zahlreiche positive Rückmeldungen zu einzelnen Aspekten der Wiedergutmachung und Aufarbeitung sowie mitunter sehr differenzierte Bewertungen enthalten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß den befragten Verfolgten, den Vertretern der Verbände und Beratungseinrichtungen sowie den Interviewpartnern Anonymität zugesichert wurde. Dies war von mehreren Teilnehmern der Befragung und der Interviews ausdrücklich gewünscht worden. Um eine Gleichbehandlung aller Befragten zu gewährleisten und durch die auch nur partielle Nennung von Namen keine Rückschlüsse auf andere Quellen zuzulassen, werden alle Aussagen aus diesen Erhebungen anonymisiert wiedergegeben. In den Nachweisen wird lediglich auf die Gruppenzugehörigkeit der entsprechenden Quelle verwiesen (Betroffener, Beratungseinrichtung, Mitarbeiter einer Vollzugsstelle).

3 Die Wiedergutmachung des politischen Unrechts

Um Brandenburgs Umgang mit den politisch Verfolgten im Rahmen der Wiedergutmachungsbemühungen bewerten und die landesspezifischen Besonderheiten herausarbeiten zu können, ist es erforderlich, zunächst die Systematik des Wiedergutmachungsrechts kurz vorzustellen. Vor diesem Hintergrund wird anschließend analysiert, über welche Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume die Länder in diesem Regelungsbereich verfügen. Daran anknüpfend ist schließlich herauszuarbeiten, inwiefern Brandenburg diese Handlungsspielräume nutzt und welche Auswirkungen sich daraus für den Stand der Wiedergutmachung – insbesondere im Vergleich mit den anderen neuen Ländern – ergeben.

3.1 Gesetzliche Grundlagen der Wiedergutmachung

Die Rechtsgrundlagen für die Rehabilitierung der politisch Verfolgten und die an diese Rehabilitierung anknüpfenden Folgeleistungen – wie die Kapitalentschädigung, die Versorgung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden oder der rentenrechtliche Nachteilsausgleich – finden sich im Bundesrecht. Einschlägig sind hier vor allem das Strafrechtliche, das Verwaltungsrechtliche sowie das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG) aus den Jahren 1992 und 1994, die ggf. die entsprechende Anwendung anderer Bundesgesetze für den betroffenen Personenkreis eröffnen. Von den Rehabilitierungsgesetzen zu unterscheiden ist die Regelung der vermögensrechtlichen Fragen, die durch das Vermögensgesetz (VermG) von 1990 und an dieses anknüpfende Rechtsnormen erfolgt. Da diese beiden Regelungsbereiche – das Rehabilitierungsrecht auf der einen Seite, das Vermögensrecht auf der anderen – klar zu trennen sind, von unterschiedlichen Stellen vollzogen werden und sich weitgehend an unterschiedliche Adressatenkreise richten, kann sich das Gutachten auf die Systematik der Rehabilitierungsgesetze beschränken und rein vermögensrechtliche Probleme ausklammern.

Politisch Verfolgten werden bestimmte Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen auch ohne eine Rehabilitierung gewährt, wenn sie nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) von 1955 anerkannt worden sind und eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erhalten haben. Dieser Personenkreis lebt jedoch ganz überwiegend in den alten Ländern und kann hier ebenfalls außer Betracht bleiben.

Im Folgenden soll kurz erläutert werden, (1) welche Maßnahmen politischer Verfolgung von den einschlägigen Gesetzen erfaßt werden und welche Leistungen diese vorsehen, (2) welche Zuständigkeitsregelungen zum Vollzug der Regelungen getroffen wurden sowie (3) wie die Verfahren ausgestaltet sind, innerhalb derer die Betroffenen ihre Ansprüche geltend machen können (vgl. hierzu auch Guckes 2008; Siegmund 2008; zur Genese der Regelungen und grundlegenden Systematik Widmaier 1999; Tappert 1995).

Seit ihrem Inkrafttreten sind die Rehabilitierungsgesetze mehrfach geändert worden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Rechtslage im Januar 2011.

3.1.1 Kreis der Anspruchsberechtigten und Leistungen

Abbildung 1 vermittelt einen Überblick über die Regelungssystematik der drei Rehabilitierungsgesetze.

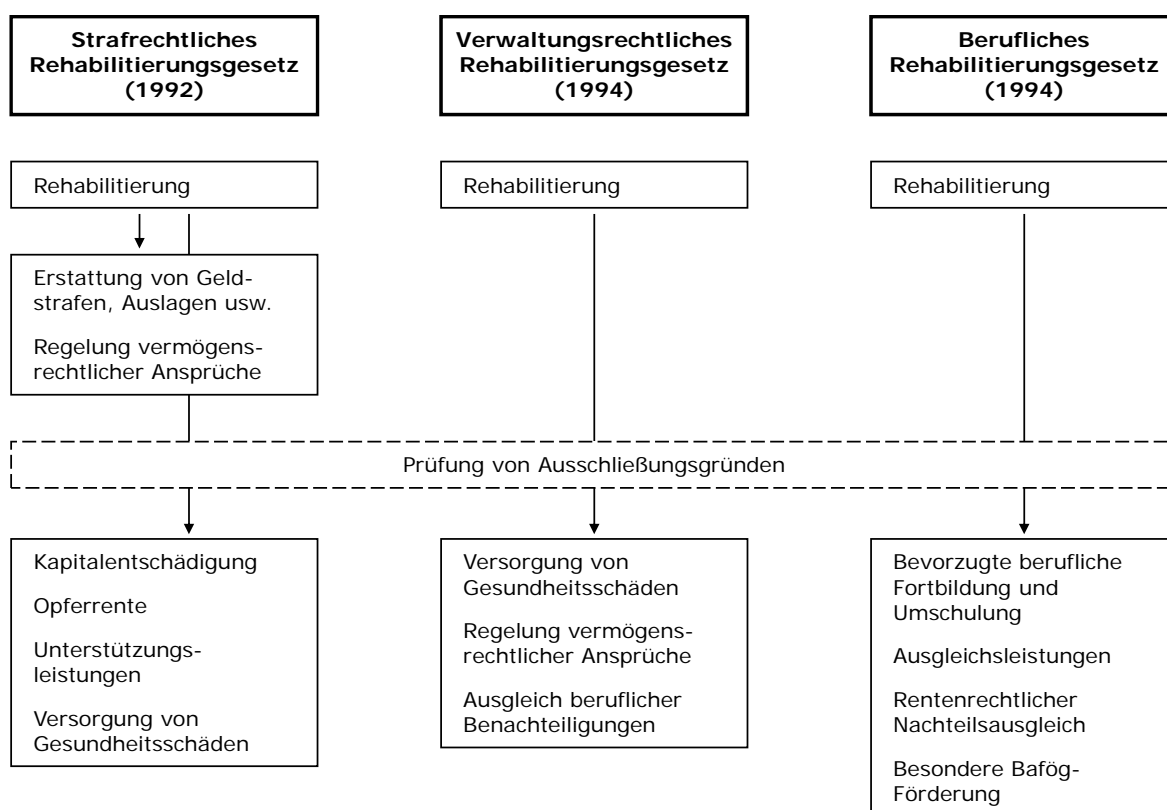


Abb. 1: Vereinfachte Darstellung der gesetzlichen Regelungen

Gemeinsam ist allen drei Rehabilitierungsgesetzen, daß sie die Wiedergutmachung von Maßnahmen der politischen Verfolgung regeln, die sich zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet ereignet haben. Ferner sehen die Gesetze übereinstimmend einen jeweils zweistufigen Katalog von Rechtsfolgen oder Leistungen vor: Zunächst muß die Rehabilitierung durch die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht erfolgen, bevor weitergehende Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen geltend gemacht werden können. Die Bewilligung der meisten dieser an die Rehabilitierung anknüpfenden Leistungen ist wiederum davon abhängig, daß keine Ausschließungsgründe vorliegen. Mit dieser besonderen Ausschlußregelung soll verhindert werden, daß Menschen Wiedergutmachungsleistungen erhalten, die trotz ihrer eigenen politischen Verfolgung in nicht unerheblichem Maße in das Unrechtssystem verstrickt waren.

Die Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erfaßt strafrechtliche Entscheidungen deutscher Gerichte, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind, sowie vergleichbare Entscheidungen über einen Freiheitsentzug außerhalb eines Strafverfahrens, insbesondere Unterbringungen in der Psychiatrie, in Jugendwerkhöfen und Formen der Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen (§§ 1 f. StrRehaG). Nach der erfolgreichen Rehabilitierung werden gezahlte Geldstrafen, Verfahrenskosten und Auslagen der Betroffenen erstattet und eingezogene Gegenstände oder Vermögen rückübertragen bzw. zurückgegeben (§§ 3 Abs. 2, 6 StrRehaG). Darüber hinaus können Betroffene drei weitere Leistungen erhalten: erstens eine einmalige Kapitalentschädigung in Höhe von rund 307 Euro je Kalendermonat der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung (§ 17 StrRehaG), zweitens die Versorgung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden bzw. die Hinterbliebenenversorgung, die in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erfolgen (§§ 21 f. StrRehaG), und drittens eine finanzielle Unterstützung für diejenigen Verfolgten, die gegenwärtig in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Bei der zuletzt genannten Leistung sind seit 2007 zwei Arten zu unterscheiden, die sich wechselseitig ausschließen: einerseits die in diesem Jahr neu eingeführte besondere Zuwendung für Haftopfer – die sogenannte Opferrente oder Opferpension – (§ 17a StrRehaG), und andererseits die bereits seit 1992 bestehenden, inzwischen jedoch mehrfach geänderten Unterstützungsleistungen (§ 18 StrRehaG). Die Opferrente wird als pauschalierte monatliche Zuwendung in Höhe von 250 Euro an Verfolgte gezahlt, die mindestens sechs Monate zu Unrecht inhaftiert waren. Andere Betroffene in einer wirtschaftlich besonders beeinträchtigten Lage – das sind Verfolgte mit einer unrechtmäßigen Inhaftierung von weniger als sechs Monaten, aber auch die Hinterbliebenen von Hingerichteten, Fluchtopfern und anderen im Gesetz genannten Personengruppen – können jährliche Unterstützungsleistungen erhalten, deren Höhe sich in der Regel nach der tatsächlichen wirtschaftlichen Situation der Antragsteller bemißt.

Rehabilitierungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz betreffen im Kern deutsche Verwaltungsentscheidungen, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind und deren Folgen weiterhin unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken (§ 1 VwRehaG). Das Gesetz verweist hierbei insbesondere auf die Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der DDR. Im Anschluß an die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung können Betroffene Folgeansprüche geltend machen, die Leistungen beim Vorliegen einer gesundheitlichen Schädigung (§§ 3 f. VwRehaG), eines Eingriffs in Vermögenswerte (§ 7 VwRehaG) und einer beruflichen Benachteiligung umfassen (§ 8 VwRehaG).

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz schließt teilweise an die beiden oben genannten Gesetze an. Es sieht die Rehabilitierung für verfolgungsbedingte Eingriffe in den Beruf, die berufsbezogene und teilweise auch die schulische Ausbildung vor, die durch eine unrechtmäßige Freiheitsentziehung bzw. Verwaltungsentscheidung oder eine andere Verfolgungsmaßnahme verursacht wurden (§§ 1, 3 BerRehaG). Als Folgeansprüche verweist das Gesetz zunächst auf Maßnahmen der bevorzugten beruflichen Fortbildung und Umschulung (§§ 6 f. BerRehaG). Hinter dieser etwas sperrigen Bezeichnung verbirgt sich die

Möglichkeit, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung sowie eine Erstattung der Weiterbildungskosten auch dann zu erhalten, wenn die Betroffenen nach den einschlägigen sozialrechtlichen Regelungen keinen Anspruch auf diese beiden Leistungen haben. Ferner sieht das Berufliche Rehabilitierungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen monatliche Ausgleichsleistungen für Betroffene vor, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind (§§ 8 f. BerRehaG). Für Verfolgte, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, betragen die Ausgleichsleistungen 123 Euro im Monat, in allen anderen Fällen 184 Euro. Schließlich regelt das Gesetz den Ausgleich von verfolgungsbedingten Nachteilen in der Rentenversicherung (§§ 10 ff. BerRehaG). Ziel dieser Regelungen ist es, die Verfolgten rentenrechtlich annähernd so zu stellen, als wären sie nicht verfolgt worden.

Mit der Verabschiedung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes ist außerdem das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dahingehend geändert worden, daß Verfolgte mit einer Rehabilitierungsbescheinigung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz unter bestimmten, sehr engbegrenzten Voraussetzungen eine besondere Ausbildungsförderung erhalten können (§ 60 BAföG). Für sie gelten die sonst anzuwendenden Altersgrenzen beim Bafög-Bezug nicht, und bereits geleistete Darlehensbeträge werden auf Antrag erlassen.

3.1.2 Zuständigkeitsregelungen

So vielfältig die einzelnen gesetzlichen Leistungen sind, so komplex sind auch die Zuständigkeitsregelungen der Rehabilitierungsgesetze. Im Folgenden werden zunächst die sachlichen Zuständigkeitsregelungen erläutert, anschließend daran die örtlichen Zuständigkeiten. Abbildung 2 stellt die für den Gesetzesvollzug zuständigen Stellen im Überblick vor.

Die Rehabilitierungsgesetze werden ganz überwiegend von Behörden der Länder vollzogen. Eine Ausnahme besteht insofern für die strafrechtliche Rehabilitierung, für die mit drei Berufsrichtern besetzte Rehabilitierungskammern bei den Landgerichten zuständig sind (§§ 8 f. StrRehaG). Die im Anschluß an die strafrechtliche Rehabilitierung erfolgende Prüfung des Vorliegens von Ausschließungsgründen für den Bezug der sozialen Ausgleichsleistungen sowie die Gewährung der Kapitalentschädigung und der sogenannten Opferrente wurden grundsätzlich den Landesjustizverwaltungen übertragen, die somit als Entschädigungsstellen tätig werden (§ 25 Abs. 1 StrRehaG). Im Regelungsbereich des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes werden Leistungen ferner durch die bundesunmittelbare Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Unterstützungsleistungen; § 18 Abs. 1 StrRehaG), die Vermögensämter (vermögensrechtliche Ansprüche; § 3 Abs. 2 StrRehaG) sowie die Versorgungsämter (Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz; § 25 Abs. 4 StrRehaG) erbracht.

Für die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung sind hingegen keine Gerichte, sondern die Rehabilitierungsbehörden in den fünf neuen Ländern und Berlin zuständig,

die außerdem die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen treffen (§§ 12 Abs. 3 VwRehaG, 17 Abs. 2 BerRehaG). Die an eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation anknüpfenden Folgeleistungen werden ebenfalls durch die Vermögensämter (§ 7 Abs. 1 VwRehaG) und die Versorgungsämter (§ 12 Abs. 4 VwRehaG) erbracht. Demgegenüber sind für die Leistungen, die eine berufliche Rehabilitation voraussetzen, die Bundesagentur für Arbeit als einem für diese Aufgabe entliehenen Organ des Landes (bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung; § 24 Abs. 1 BerRehaG), die Sozialämter (Ausgleichsleistungen; § 24 Abs. 2 BerRehaG) sowie die Träger der Rentenversicherung (rentenrechtlicher Nachteilsausgleich; § 10 BerRehaG) zuständig. Der Vollzug der Regelungen zur Ausbildungsförderung für beruflich rehabilitierte Verfolgte obliegt schließlich den auch sonst nach dem BAföG zuständigen Stellen, dem Bundesverwaltungsamt und der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

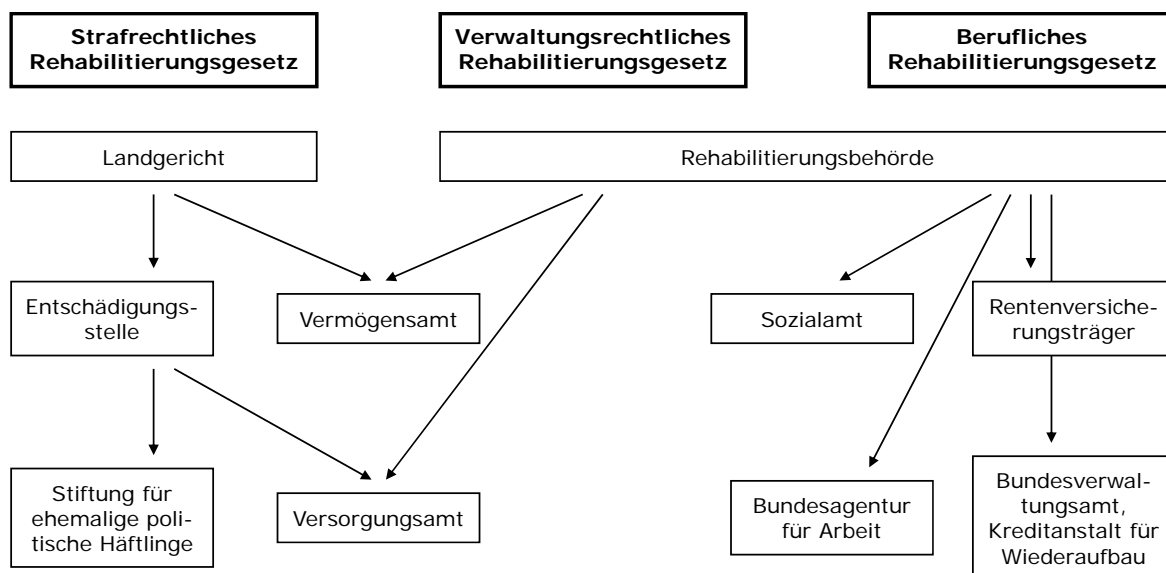


Abb. 2: Vereinfachte Darstellung der zuständigen Stellen

Unterschiede zwischen den oben genannten Behörden und sonstigen Stellen bestehen hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit. So gilt für die Rehabilitierungen, die Prüfung der Ausschließungsgründe, die Gewährung der Kapitalentschädigung und der Opferrente sowie die Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche das Tatortprinzip: Örtlich zuständig ist die Stelle desjenigen Landes, auf dessen Gebiet sich die zugrundeliegende Verfolgungsmaßnahme ereignet hat. Zuständige Behörden bestehen daher nur in den neuen Ländern. Für die meisten anderen Leistungen gilt hingegen das Wohnsitzprinzip, nach dem die Behörde am gegenwärtigen Wohnsitz des Betroffenen für die Leistungsgewährung zuständig ist. Ausnahmen bestehen bei den Unterstützungsleistungen, dem rentenrechtlichen Nachteilsausgleich und der Ausbildungsförderung nach dem BAföG, da hierfür jeweils besondere Stellen bundesweit zuständig sind.

Daraus folgt, daß ein Betroffener, der auf dem heutigen Gebiet des Landes Brandenburg politisch verfolgt wurde, von den Landgerichten bzw. der Rehabilitierungsbehörde des Landes Brandenburg rehabilitiert wird. Wohnet die betreffende Person gegenwärtig jedoch in einem anderen Land, so ist beispielsweise dessen Versorgungsverwaltung für die Entschädigungsleistungen aufgrund von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden zuständig.

3.1.3 Sonstige Verfahrensregelungen

Die oben genannten Leistungen werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Betroffene müssen daher in der Regel mehrere Anträge stellen, um die gesetzlichen Leistungen zu erhalten. Für die zunächst erforderlichen Rehabilitierungen wurden die Antragsfristen mehrfach verlängert; sie enden nunmehr einheitlich am 31. Dezember 2019 (§§ 7 StrRehaG, 9 VwRehaG, 20 BerRehaG).

Im Rahmen der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren vor den Landgerichten gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Das Gericht kann dem Antragsteller jedoch aufgeben, entscheidungsrelevante Unterlagen und Beweismittel vorzulegen oder eigene Angaben glaubhaft zu machen (§ 10 Abs. 1, 2 StrRehaG). Auch die Regelungen zur verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung verpflichten den Antragsteller zur Vorlage entsprechender Nachweise bzw. zur Glaubhaftmachung seiner Angaben (§§ 10, 13 VwRehaG, 21, 25 BerRehaG).

3.2 Entscheidungsspielraum der Länder

Die vorstehenden Erläuterungen verdeutlichen, daß die Länder auf dem Gebiet der Wiedergutmachung des DDR-Unrechts über einen begrenzten, in seinen Auswirkungen jedoch mitunter sehr weitreichenden Entscheidungsspielraum verfügen, der sich „je nach Einzelfall zu Gunsten oder auch zu Lasten des Verfolgten auswirken kann“ (Guckes 2008: 89).

Handlungsspielräume für die Länder ergeben sich im Rahmen der bestehenden bundesrechtlichen Regelungen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Gestaltung der Zuständigkeitsregelungen hinsichtlich der Entschädigungsstellen und der Rehabilitierungsbehörden
- Gestaltung des Antragsverfahrens einschließlich der vom Antragsteller einzureichenden Unterlagen
- Umfang und Art der Prüfung der Angaben des Antragstellers, unter anderem durch Anfragen bei anderen Stellen oder im Rahmen von Begutachtungen
- Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und Ausübung von Ermessensentscheidungen

Unabhängig von diesen Gestaltungsspielräumen, die durch die Rehabilitierungsgesetze eröffnet werden, haben zwei Länder – Thüringen und Sachsen – versucht, durch eigenständige landesrechtliche Regelungen die Situation der Opfer politischer Verfolgung zu verbessern, auf die hier ausdrücklich hinzuweisen ist.

Die Thüringer Landesregierung hat im März 1997 die Errichtung der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ als rechtsfähiger Stiftung des bürgerlichen Rechts beschlossen. Das Ziel dieser Stiftung bestand darin, „den von der deutschen Teilung und von Unrechtsmaßnahmen besonders betroffenen Zwangsausgesiedelten aus dem Thüringer Grenzgebiet eine einmalige Zuwendung in Höhe von jeweils 4.000 DM (2.045,17 Euro) zu gewähren“ (LT Thüringen Drs. 3/3149, Anlage: 42). Diese Einmalzahlungen erfolgten unabhängig von den Entschädigungsleistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Vermögensgesetz und sind in Deutschland bislang einmalig geblieben. Der Weg über eine Stiftung wurde gewählt, um verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein landesspezifisches Entschädigungsgesetz zu umgehen, die u.a. vom Bundesministerium der Justiz vorgebracht worden waren. Aber auch die Errichtung der Stiftung wurde von der Bundesregierung kritisch bewertet, die noch 2007 auf die Frage eines Bundestagsabgeordneten mitteilte, daß sie keinen gesonderten Handlungsbedarf hinsichtlich der Zwangsausgesiedelten erkenne und an ihrer Auffassung festhalte, „dass das geltende System der Rehabilitierung und die damit verbundenen sozialen Ausgleichsleistungen in Verbindung mit den Vorschriften zur Wiedergutmachung von Vermögenseingriffen eine tragfähige Grundlage der Entschädigung für DDR-Unrecht bildet“ (BT Drs. 16/4368: 17).

Die Antragstellung bei der Stiftung war bis zum Jahresende 1999 befristet. Nach Abarbeitung aller Anträge konnte die „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ zum 30. Juni 2000 aufgehoben werden. Für die Zuwendungen wurden insgesamt Landesmittel in Höhe von 4,6 Millionen Euro eingesetzt (LT Thüringen Drs. 3/3149, Anlage: 43).

Auch Sachsen ist mit einer Verwaltungsvorschrift des dortigen Sozialministeriums zur Entschädigung verfolgter Schüler einen besonderen Weg gegangen, weil die Landesregierung die bundesrechtlichen Regelungen für diesen Personenkreis für nicht ausreichend erachtete und entsprechende Initiativen über den Bundesrat nicht erfolgreich waren. Innerhalb der recht kurzen Antragsfrist von nur fünf Monaten gingen bis Ende Mai 2001 2.577 Anträge auf Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ein. Die Höhe der Einmalzahlung – sie betrug zwischen 1.000 und 7.000 DM – richtete sich nach der Dauer der Ausbildungsunterbrechung des Antragstellers, seiner gegenwärtigen Einkommenssituation und der eventuellen Gewährung von Leistungen zur bevorzugten beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (LT Sachsen Drs. 3/4436, Antwort: 2; vgl. auch BT Drs. 15/1530: 22).

Auch die Brandenburger Landesregierung hat sich zum damaligen Zeitpunkt mit der Situation der verfolgten Schüler befaßt, sich jedoch gegen eine Übernahme des sächsischen Modells entschieden. Im Landtag erklärte Sozialminister Ziel hierzu am 19. September 2001: „Die Landesregierung plant keine Entschädigung für die Opfer des DDR-

Schulunrechts nach dem Vorbild Sachsens. Es handelt sich im Falle Sachsens um freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch, die in Härtefällen eine einmalige Entschädigung vorsehen. Dies ist eine humanitäre Geste, keine Entschädigung im rechtlichen Sinne. Ich wüsste auch gar nicht, woher wir diese Mittel nehmen sollten und wie das zu erklären wäre angesichts der Tatsache, dass wir zahlreiche andere Leistungen zurückfahren müssen“ (LT Brandenburg PIPr. 3/41: 2709). Unter Verweis auf die bundesrechtlichen Regelungen hielt er Festlegungen auf Landesebene weder für zweckmäßig noch für erforderlich (vgl. ebd.).

3.3 Bewertung der Situation in Brandenburg

Beim Vollzug der Rehabilitierungsgesetze haben sich bundesweit zahlreiche Probleme ergeben. Durch verschiedene Gesetzesnovellierungen wurde versucht, dem bestehenden Änderungsbedarf gerecht zu werden (vgl. jüngst BT Drs. 17/1215). Ungeachtet dessen bestehen nach Ansicht vieler mit der Materie vertrauter Beobachter aus Politik und Verwaltung sowie aus den Reihen der Beratungseinrichtungen und Verfolgtenverbände auch heute noch Defizite und Schwierigkeiten hinsichtlich einzelner gesetzlicher Regelungen und deren Umsetzung. Das vorliegende Gutachten kann nicht alle diese Probleme aufgreifen und bewerten, zumal viele von ihnen nicht durch Entscheidungen allein auf Landesebene zu beheben sind.

Im Folgenden wird statt dessen untersucht, inwiefern Brandenburg die weiter oben erläuterten Spielräume beim Gesetzesvollzug nutzt, welche darüber hinausgehenden Maßnahmen es zur Verbesserung der Situation der politisch Verfolgten ergriffen hat und welche Auswirkungen sich daraus für den Stand der Rehabilitierung und Entschädigung im Land Brandenburg ergeben.

3.3.1 Vollzugsstrukturen und Personalausstattung

Hinsichtlich der für den Vollzug der Rehabilitierungsgesetze zuständigen Stellen bestehen in Brandenburg drei Besonderheiten im Vergleich zu den meisten, mitunter auch zu allen anderen neuen Ländern.

(1) Trennung von Entschädigungsstelle und Rehabilitierungsbehörde

In Brandenburg hat der Minister der Justiz die Zuständigkeit für die Gewährung der Kapitalentschädigung durch Allgemeine Verfügung vom 26.11.1992 den Präsidenten der Bezirksgerichte – heute der Landgerichte in Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus – als Verwaltungsbehörde übertragen; örtlich zuständig ist das Landgericht, das zuvor die strafrechtliche Rehabilitierung festgestellt hat. Die Präsidenten der Landgerichte sind außerdem zuständig für die Gewährung der Opferrente. Sie fungieren somit als Entschädigungsstellen.

Für die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitation wurde demgegenüber durch die Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vom 24.07.1996 eine Rehabilitierungsbehörde beim Ministerium des Innern eingerichtet.

In Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen sind hingegen die Aufgaben der Entschädigungsstelle und der Rehabilitierungsbehörde jeweils organisatorisch zusammengefaßt worden. Die entsprechenden Zuständigkeiten werden gegenwärtig von dem Referat II D des Berliner Landesamtes für Gesundheit und Soziales, dem Bereich Rehabilitation und Opferrente im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommerns, dem Referat 27 der Landesdirektion Chemnitz und dem Referat 740 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wahrgenommen. Eine Ausnahme besteht nur für Sachsen, weil die oben genannte Behörde zwar für die Opferrente und die verwaltungsrechtliche wie berufliche Rehabilitation zuständig ist, während die Kapitalentschädigung von der Generalstaatsanwaltschaft Dresden gewährt wird. In Sachsen-Anhalt schließlich ist das Referat 210 des Landesverwaltungsamtes als Rehabilitierungsbehörde tätig, während das Referat 610 dieses Amtes als Entschädigungsstelle fungiert – beide Aufgaben wurden somit zumindest unter dem Dach derselben Behörde zusammengefaßt.

Die organisatorische Trennung von Entschädigungsstelle und Rehabilitierungsbehörde in Brandenburg führt zunächst dazu, daß sich politisch Verfolgte, die Leistungen nach allen drei Rehabilitierungsgesetzen beantragen möchten – was in der Praxis häufiger vorkommt –, an unterschiedliche Behörden wenden müssen. Für die zum Teil recht betagten Antragsteller sind die differenzierten Zuständigkeitsregelungen ohnehin nicht leicht zu durchschauen und werden durch die beschriebene organisatorische Trennung weiter verkompliziert.

Hinzu kommt, daß beide Stellen das Vorliegen von Ausschließungsgründen prüfen müssen. Dazu erfolgt in vielen Fällen eine meist sehr zeitaufwendige Anfrage bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU). Nach Auskunft der Brandenburger Rehabilitierungsbehörde „entwickelt sich eine Vernetzung der Informationen“ zwischen dieser Behörde und den Entschädigungsstellen bei den Landgerichten, die sich auch zusehends vertieft (Schreiben des MdL des Landes Brandenburg vom 26.01.2011).

Gleichwohl ist es möglich, daß sich die Antragsbearbeitung durch die parallele Prüfung der Ausschließungsgründe durch verschiedene Behörden zumindest in zurückliegenden Jahren in Einzelfällen verzögert hat. Mehrere Medienberichte und Rückmeldungen aus den Beratungseinrichtungen deuten darauf hin, daß es bei der Auszahlung der Opferrente zudem anfangs zu deutlichen Verzögerungen in Brandenburg gekommen ist, weil es offenkundig Abstimmungsprobleme zwischen den Entschädigungsstellen bei den Landgerichten gegeben und die Personalausstattung nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprochen habe (Märkische Oderzeitung vom 16.11.2007; Freiheitsglocke Nr. 663: 2; Schreiben einer Beratungseinrichtung vom 03.01.2011).

(2) Ressortanbindung der Rehabilitierungsbehörde

Die Anbindung der Rehabilitierungsbehörde an das Ministerium des Innern – ähnlich wie in Sachsen-Anhalt – unterscheidet Brandenburg ebenfalls von anderen neuen Ländern. In Berlin, Sachsen und Thüringen sind beispielsweise die jeweiligen Sozialministerien für diesen Themenbereich fachlich zuständig. Ausschlaggebend war in Thüringen hierbei der Gedanke, „den sozialen Aspekt als wesentliches Merkmal der Rehabilitierung und Wiedergutmachung zu betonen“ (LT Thüringen Drs. 1/997: 2).

Nicht von der Hand zu weisen ist die Tatsache, daß viele politisch Verfolgte auch heute noch beim Kontakt mit staatlichen Stellen zurückhaltend, zum Teil verunsichert oder auch mißtrauisch sind, denn die politische Verfolgung war staatliche Verfolgung. Neben dem Ministerium für Staatssicherheit haben dabei auch die Deutsche Volkspolizei, die dem Ministerium des Innern der DDR unterstand, und die Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte des Kreises eine wichtige Rolle gespielt. Insofern kann die Anbindung der Rehabilitierungsbehörde an das Innenministerium des Landes einerseits für die Betroffenen eine Genugtuung bewirken, da ihnen nun durch die Innenbehörde bestätigt wird, daß Unrecht geschehen ist. Andererseits fällt manchen Betroffenen der Kontakt mit dem Sozialministerium leichter, weil dabei nicht die gleichen, mitunter traumatischen Erinnerungen an die frühere Verfolgungszeit geweckt werden wie beim Kontakt mit Justizorganen oder der Innenbehörde.

Hinzu kommt, daß die Sozialministerien als oberste Landesbehörden auch für die Versorgungsleistungen zur Entschädigung der verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden zuständig sind. Bei Zuständigkeit dieses Ministeriums auch für die Rehabilitierungsfragen sind somit zwei für die Betroffenen sehr wichtige Wiedergutmachungsaspekte im gleichen Ressort angesiedelt. Das kann den Austausch von Informationen zwischen den entsprechenden Stellen vereinfachen. Im Rahmen der geführten Interviews wurde allerdings von einem Mitarbeiter einer Rehabilitierungsbehörde, die dem dortigen Sozialministerium zugeordnet ist, bestritten, daß die jeweilige Ressortanbindung einen großen Einfluß auf die Durchführung der Rehabilitierungsverfahren habe (Interview vom 16.03.2006).

(3) Rehabilitierungsbehörde als oberste Landesbehörde

Da die Rehabilitierungsentscheidungen in Brandenburg durch das Ministerium des Innern als oberste Landesbehörde erfolgen, ist ein Widerspruchsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen. Die Rehabilitierungsbescheide sind daher nur mittels Klage bei dem Verwaltungsgericht überprüfbar (LT Brandenburg Drs. 5/1718: 4; Schreiben des Mdl des Landes Brandenburg vom 26.01.2011). Gleiches gilt auch für Mecklenburg-Vorpommern.

In den anderen Ländern sind hingegen die unter (1) genannten nachgeordneten Behörden zuständig. Bei der Errichtung des damaligen Thüringer Landesamtes für Rehabilitierung und Wiedergutmachung im Jahr 1991 hat sich die dortige Landesregierung bewußt gegen eine Angliederung der Rehabilitierungsbehörde an eine oberste Landesbehörde

ausgesprochen. Hierzu führte sie gegenüber dem Landtag aus, „daß Verwaltungsentscheidungen auf dieser Ebene nicht in einer Vielzahl von Einzelfällen bearbeitet werden sollen und nur noch gerichtlich anfechtbar wären“ (LT Thüringen Drs. 1/997: 1).

Für den Wegfall des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens spricht, daß hierdurch sofort eine gerichtliche Überprüfung der Rehabilitierungsentscheidungen erfolgen kann. Demgegenüber ist zu bedenken, daß die Klageerhebung für die Antragsteller eine zusätzliche Hürde darstellt. Gegenüber der Anfechtung mittels Widerspruch wird bei einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren außerdem eine neue Stelle mit dem Rehabilitierungsvorgang betraut, die sich erst in die Akten einarbeiten muß, was zu einer längeren Bearbeitungsdauer führen kann. Auch belegen zumindest die Anerkennungsquoten für Berlin und Thüringen in Tabelle 1, daß sich dort bereits im Widerspruchsverfahren ein nicht unerheblicher Teil der Antragsteller durchsetzen kann. In diesen Ländern kommt es in der Folge auch zu relativ deutlich weniger Klageverfahren, wie sich Tabelle 4 weiter unten in Abschnitt 3.3.3 entnehmen läßt.

Tab. 1: Widerspruchsverfahren im Zuge verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitierungsverfahren (1994-31.05.2010)

Land ¹	Anzahl	Erledigungen	davon			Erledigungsquote (Prozent)	Anerkennungsquote (Prozent)
			positiv für Ast.	negativ für Ast.	sonstige Erledigungen		
Berlin	1961	1863	227	1499	137	95,0	12,2
Sachsen-Anhalt	1167	1162	63	897	202	99,6	5,4
Thüringen	1504	1449	137	1174	138	96,3	9,5

¹ Die Quelle enthält keine Angaben für Sachsen.

Quelle: LT Brandenburg Drs. 5/1718: 5

Jenseits dieser drei Besonderheiten entsprechen die Vollzugsstrukturen in Brandenburg weitgehend denjenigen der anderen neuen Länder. Das gilt auch für die Personalausstattung der beteiligten Stellen, die dem veränderten Antragsaufkommen angepaßt wird, wenn auch gelegentlich mit einer zeitlichen Verzögerung. So wurden bei den Entschädigungsstellen an den drei Landgerichten, die für die Kapitalentschädigung und die Opferrente zuständig sind, nach Einführung der letztgenannten Leistung im Jahr 2007 im Haushaltsplan 2008/2009 insgesamt 10 neue Stellen geschaffen, um die weiter oben geschilderten anfänglichen Probleme bei der Antragsbearbeitung zu beheben (LT Brandenburg Drs. 4/5404).

Zu Beginn der 1990er Jahre waren bis zu jeweils fünf Senate bzw. Kammern an den Bezirks- bzw. Landgerichten Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus mit Rehabilitierungsfragen befaßt (LT Brandenburg PIPr. 1/17: 1283; Statistisches Jahrbuch Brandenburg 1993 ff.). Nach der Bewältigung der ersten großen Rehabilitierungswelle nahm die Zahl der Rehabilitierungskammern kontinuierlich ab. Inzwischen besteht bei den drei zuständigen Landgerichten nur mehr jeweils eine Kammer für Rehabilitierungsverfahren, deren Richter

in der Regel auch in anderen Kammern tätig sind. Das entspricht der gegenwärtigen Geschäftsverteilungspraxis in allen neuen Ländern.

Für die Brandenburger Rehabilitierungsbehörde im Ministerium des Innern wurden 2007 rund neun Vollzeitstellen ausgewiesen (LT Brandenburg Drs. 4/4570, Anlage 2). Aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzzuweisungen in den Ländern sind länderübergreifende Vergleiche zur Personalausstattung an dieser Stelle sehr problematisch. So verfügte beispielsweise die Rehabilitierungsbehörde im Freistaat Thüringen Mitte der 1990er Jahre zwar über 39 Bedienstete (LT Thüringen Drs. 2/1178: 13) – sie war und ist aber neben der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitation als Entschädigungsstelle auch für die Gewährung der Kapitalentschädigung zuständig ist, wie oben unter (1) bereits angemerkt wurde. Ein direkter Vergleich der Personalausstattung ist damit nicht sinnvoll, und außerdem wurde der Personalbestand nach mehrfachen Organisationsreformen auch in Thüringen deutlich reduziert.

In der Versorgungsverwaltung Brandenburgs, die mit den Leistungen bei verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden befaßt ist, bearbeiten die zuständigen Mitarbeiter nicht nur Anträge nach dem Strafrechtlichen und dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, sondern auch nach weiteren Nebengesetzen zum Bundesversorgungsgesetz wie dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) von 1976 oder dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) von 1957 (LT Brandenburg Drs. 3/2395: 2). Auch das ist ein Vorgehen, das demjenigen in den anderen neuen Ländern entspricht. Die Zahl dieser Mitarbeiter bewegt sich jeweils im unteren zweistelligen Bereich.

3.3.2 Antragstellung und -bearbeitung

Hinsichtlich der Antragstellung sowie der Durchführung der Rehabilitierungs- und Entschädigungsverfahren kristallisieren sich – jenseits verschiedener Schwierigkeiten in Einzelfällen und zu Detailfragen – für Brandenburg vier Problembereiche heraus, die häufiger Gegenstand von Kritik seitens der Betroffenen und der Beratungseinrichtungen sind.

(1) Informationsangebot und Antragsformulare

Im Gegensatz zu einigen anderen Ländern – vgl. etwa die Angebote in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern – können in Brandenburg die Antragsformulare für die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitation nicht über das Internet heruntergeladen werden, vielmehr werden sie dem Betroffenen von der Rehabilitierungsbehörde auf Anfrage zugesandt.

Dieses Vorgehen stellt sicherlich keine unzumutbare Hürde für die potentiellen Antragsteller dar, ist aber heutzutage kaum noch zeitgemäß. Hinzu kommt, daß einige politisch Verfolgte diesen zusätzlichen Behördenkontakt vor der eigentlichen Antragstellung durchaus als Belastung empfinden; insofern wird auf die Ausführungen zu Abschnitt 3.3.1, Punkt

(2), verwiesen. Eine bessere Internetpräsenz könnte daher zur erleichterten Antragstellung beitragen (so auch das Schreiben einer Beratungseinrichtung vom 26.01.2011).

(2) Verfahrens- und Bearbeitungsdauer

Grundsätzlich werden – mit Ausnahme der strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren – die Verfahrens- und Bearbeitungsdauer nicht statistisch erfaßt. Betroffene und Beratungseinrichtungen haben jedoch wiederholt die aus ihrer Sicht zu langen Verfahren insbesondere bei der Rehabilitierungsbehörde beklagt (vgl. etwa Schreiben einer Beratungseinrichtung vom 24.01.2011; Interview vom 03.11.2005; AGH Berlin Drs. 15/4968: 4).

Die Rehabilitierungsbehörde verweist hierzu darauf, daß jeder Antrag eine Einzelfallprüfung mit teils sehr zeitaufwendigen Recherchen nach geeigneten Unterlagen erforderlich macht. Auch dauerten gerade die – nur als ultima ratio eingesetzten – Anfragen bei der BStU oftmals mehrere Jahre. Darüber hinaus weist die Rehabilitierungsbehörde darauf hin, daß „sich eine verstärkt festzustellende mangelhafte Mitwirkung der Antragsteller in ihrem Verfahren verlängernd auf die Dauer der Rehabilitierungsverfahren“ auswirke. Antragsteller müßten manchmal mehrfach an ihre Mitwirkungspflichten erinnert werden. Gleichwohl würden einige Anträge bevorzugt bearbeitet, wenn sie bestimmten Kriterien – sogenannte „soziale Prioritäten für die Antragsbearbeitung“ – erfüllen. Antragsteller, deren Anträge nach diesen Kriterien keine bevorzugte Bearbeitung erfahren, müßten demzufolge eine längere Bearbeitungszeit hinnehmen (Schreiben des Mdl des Landes Brandenburg vom 26.01.2011).

Diese differenzierte Einschätzung wird durchaus auch von Seiten der in der Beratung tätigen geteilt. In einer entsprechenden Mitteilung heißt es: „Sehr lange zogen sich dagegen Bearbeitungen der beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung hin. Die Bearbeitungszeiten lagen teilweise bei bis zu fünf Jahren. Allerdings kann man hier nicht pauschalisieren, zumal sich in der Gegenwart nach unserer Einschätzung die Bearbeitungszeiten [...] wieder etwas bürgerfreundlicher gestalten. Gleichzeitig konnten wir erfreulicherweise auch zur Kenntnis nehmen, dass in einzelnen Fällen, in denen sich die Antragsteller in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befanden, die Anträge mit Priorität behandelt wurden“ (Schreiben einer Beratungseinrichtung vom 24.01.2011).

Auf die organisatorische Trennung der Entschädigungsstellen bei den Landgerichten und der Rehabilitierungsbehörde im Ministerium des Innern mit der Folge, daß das Vorliegen von Ausschließungsgründen bei einzelnen Antragstellern zumindest in zurückliegenden Jahren mehrfach und durch verschiedene Behörden geprüft wurde, wurde bereits weiter oben hingewiesen. Nach Auskunft der Rehabilitierungsbehörde hat das Ministerium des Innern jedoch schon kurz nach Verabschiedung der einschlägigen Rehabilitierungsgesetze entschieden, von einer Regelanfrage bei der BStU zur Prüfung der Ausschließungsgründe abzusehen. Eine diesbezügliche Anfrage bei der BStU erfolgt demnach nur beim Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte oder wenn dort ohnehin wegen anderer Unterlagen recherchiert werden muß (Schreiben des Mdl des Landes Brandenburg vom 26.01.2011).

Damit unterscheidet sich das Vorgehen in Brandenburg zugunsten einer schnelleren Antragsbearbeitung von dem anderer Länder wie Bayern und Thüringen, die eine solche Regelanfrage eingeführt haben (BT Drs. 16/13020: 51). Andererseits führt das in Brandenburg gewählte Verfahren dazu, daß hier vermehrt gewährte Leistungen zurückgefordert werden müssen, wenn nachträglich das Vorliegen von Ausschließungsgründen festgestellt wird. Der damalige Innenminister Schönbohm führte hierzu im Jahr 2009 gegenüber dem Landtag aus: „Zunehmend sind früher erteilte Anerkennungsbescheide nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz zurückzunehmen. Ursächlich hierfür ist der Umstand, dass im Zuge der Prüfung der sogenannten SED-Opferrente nunmehr festgestellt wird, dass Antragsteller wahrheitswidrig ihre Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit verschwiegen haben. Wer sich jedoch in das Unrechtssystem verstrickt und es damit unterstützt hat, darf nicht als politisch Verfolgter anerkannt werden. Erst Recht besteht dann kein Anspruch auf finanzielle Leistungen aus dem Steueraufkommen“ (LT Brandenburg PIPr. 4/80: 5958).

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung erscheint der Verzicht auf eine Regelanfrage durch die Rehabilitierungsbehörde jedoch angemessen. Inwieweit die grundsätzliche Kritik an der aus Sicht der Betroffenen zu langen Verfahrensdauer zutrifft und welche Gründe hierfür ggf. maßgeblich sind, kann mangels entsprechender Daten und Hintergrundinformationen zu den einzelnen Verfahren nicht abschließend beantwortet werden.

(3) Verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung

Auch unabhängig von der Länge der Verfahren ist die Tätigkeit der Rehabilitierungsbehörde wegen der getroffenen Entscheidungen von Betroffenen, Verbänden und Beratungseinrichtungen in der Vergangenheit mehrfach kritisiert worden. Bemerkenswert ist insofern, daß der Berliner LStU in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten wiederholt auf aus seiner Sicht nicht angemessene Entscheidungen dieser Behörde gerade hinsichtlich einer beruflichen Rehabilitierung hingewiesen hat (AGH Berlin Drs. 16/0404: 8 f.; 15/4968: 6; 15/2711: 4; 15/330: 4).

Inwiefern diese Kritik inhaltlich zutrifft, kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht geklärt werden. Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Nachweisführung gerade auf dem Gebiet der beruflichen Rehabilitierung besonders schwierig ist (vgl. hierzu auch BT Drs. 15/5960: 41). Die Brandenburger Rehabilitierungsbehörde verweist zudem darauf, daß von den gegen ihre Entscheidungen eingereichten Klagen vor den Verwaltungsgerichten Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus nur ein sehr geringer Teil für den Antragsteller erfolgreich war. Wie aus Tabelle 4 weiter unten hervorgeht, ist die Erfolgsquote der entsprechenden Gerichtsverfahren im Vergleich mit den anderen neuen Ländern in Brandenburg am niedrigsten.

Insgesamt kann die vorgetragene Kritik an den Entscheidungen der Rehabilitierungsbehörde jedoch zumindest zum Anlaß genommen werden, die Kommunikation zwischen der Behörde und den Antragstellern zu überdenken, um im Einzelfall – auch unter Hinzuzie-

hung von Beratungseinrichtungen wie der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD) – getroffene Entscheidungen gegebenenfalls besser zu erläutern und im Gegenzug auch Hinweise von Stellen wie dem Berliner LStU bzw. nunmehr der LAKD aufzunehmen. Das setzt natürlich eine angemessene Personalausstattung der Rehabilitierungsbehörde voraus, die auch überprüft und unter Umständen angepaßt werden müßte.

(4) Leistungen bei verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden

Aus Sicht vieler politisch Verfolgter und ihrer Verbände sowie den Beratungseinrichtungen „ergeben sich die meisten Probleme für die Betroffenen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Anerkennung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden“ (AGH Berlin Drs. 16/3117: 8; vgl. auch beispielhaft Konferenz der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR 2003; Ebbinghaus 2007: 71 f.; BT Drs. 17/3238: 3). Das betrifft nicht nur, aber auch die bei den Versorgungsbehörden im Land Brandenburg durchgeführten Verfahren.

Kern vieler Beschwerden ist die ärztliche Begutachtung der Antragsteller. Hierzu stellte der Berliner Landesbeauftragte 2010 grundsätzlich und nicht nur für Brandenburg fest: „Noch immer klagt ein Großteil der Betroffenen über teils unsensible Befragungen bei der ärztlichen Begutachtung. Die Begutachtungssituation als solche, aber auch die vorliegenden Gutachten selbst bergen nach Ansicht des Landesbeauftragten weiterhin großes Konfliktpotenzial. Die Kriterien, nach denen über die Anträge entschieden wird, sind für die Antragsteller undurchsichtig und ihnen auch nur schwer zu vermitteln“ (AGH Berlin Drs. 16/3117: 9). Diese Problematik kommt auch in den Stellungnahmen vieler VOS-Mitglieder zum Ausdruck, die sich zum Teil darüber beschwerten, sie seien im Rahmen des Begutachtungsverfahrens „unfreundlich und herabwürdigend behandelt“ worden (Schreiben eines Verfolgten vom 23.01.2011) – dieses Empfinden überwiegt in den Stellungnahmen deutlich die wenigen, aber immerhin auch vorhandenen positiven Eindrücke. Als besonders problematisch hat sich die Begutachtung psychischer Folgeschäden herausgestellt, über die viele Betroffene klagen.

Allerdings hat sich hierbei in den letzten Jahren eine unterschiedliche Verfahrenspraxis in den einzelnen Ländern durchgesetzt. Beispielsweise werden in Thüringen und seit 2006 zunehmend auch in Sachsen nur noch einzelne, besonders qualifizierte Gutachter eingesetzt – mitunter wird ein einziger Facharzt für alle Anträge auf Landesebene tätig. In diesen Ländern hat somit eine Zentralisierung der Begutachtungen als wichtiger Entscheidungsgrundlage für die Gewährung von Versorgungsleistungen stattgefunden. Im Ergebnis sind die Anerkennungsquoten hier gestiegen und werden von den Betroffenen inzwischen positiver bewertet. Auch seitens des für diese Fragen federführenden Bundesministeriums wurde dieser Weg für sinnvoll erachtet (Interview vom 23.03.2006).

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) des Landes Brandenburg unterstreicht ebenfalls, „dass die medizinische Beurteilung der Antragsteller [...] zu 80 / 90 %

spezialisierten Außengutachtern übertragen wird, wenn psychische Gesundheitsschäden geltend gemacht werden. Soweit nicht psychische Folgen der politischen Haft geltend gemacht wurden, wurde überwiegend dem Ärztlichen Dienst des LASV die Beurteilung und Bemessung der Schädigungsfolgen übertragen“ (Schreiben des LASV vom 21.01.2011). Ergänzend hierzu teilt das Brandenburger Sozialministerium mit, daß sich das LASV bei der Auswahl entsprechender externer Gutachter an einer Liste mit Sachverständigen orientiere, die vom zuständigen Bundesministerium benannt worden seien (Schreiben des MASF des Landes Brandenburg vom 26.01.2011).

Gleichwohl verweist die sehr geringe Zahl der politischen Verfolgten in Brandenburg mit einem anerkannten verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden darauf, daß die gegenwärtige Situation für die Betroffenen noch keineswegs befriedigend ist (siehe unten Abschnitt 3.3.3, Punkt (4)). Auch wenn hier die Begutachtungspraxis in den letzten Jahren verändert wurde, bestehen weitere Möglichkeiten der Zentralisierung, die ggf. überdacht werden sollten.

Neben Änderungen bei der Auswahl entsprechender Gutachter durch die Versorgungsverwaltungen der Länder werden seit längerem auch zwei andere Vorschläge diskutiert, um die gesundheitlichen Verfolgungsfolgen besser zu entschädigen. Einerseits wird über eine länderübergreifende Zentralisierung der Begutachtungspraxis nachgedacht. Diesen Vorschlag hat unter anderem die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag in Rahmen der jüngsten Änderung der Rehabilitierungsgesetze aufgegriffen: „Wünschenswert wäre auch die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Bewertung haftbedingter Folgeschäden, um unterschiedliche Anerkennungsquoten in den Ländern zu vermeiden“ (BT Drs. 17/3233: 7). Allerdings könnte eine solche Zentralisierung nur durch die Länder, nicht jedoch den Bund durchgesetzt werden. Zudem würde die Verwirklichung dieses Vorschlags auch erhebliche Fragen aufwerfen, etwa wie die Erreichbarkeit einer solchen Stelle für Antragsteller aus dem gesamten Bundesgebiet sicherzustellen ist. Ein Alternativvorschlag zielt auf die Einführung einer gesetzlichen Beweislastumkehr durch Einführung einer Regelung analog zu § 31 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz (BEG), der sogenannten „KZ-Vermutung“ (BT Drs. 17/3238: 2; 17/3237: 2). Die Bundesregierung hat sich gegenüber solchen Überlegungen jedoch bislang stets ablehnend geäußert und erklärt, sie sehe für diesen Regelungsbereich keinen Handlungsbedarf (BT Drs. 16/11555: 4).

3.3.3 Stand der Wiedergutmachung

Die folgenden Übersichten zur strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung, zur Gewährung der Opferrente sowie zu den Leistungen aufgrund von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden vermitteln einen guten Überblick zum Stand der Wiedergutmachung in Brandenburg im Vergleich zu den anderen Ländern. Zu den grundsätzlichen Problemen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit und -vergleichbarkeit wird auf den Abschnitt 2 des Gutachtens verwiesen.

(1) Strafrechtliche Rehabilitierung

Wie Tabelle 2 zu entnehmen ist, liegt Brandenburg hinsichtlich der Rehabilitierungsquoten zwischen den Werten der Länder Berlin und Thüringen. Dieser Befund ist insofern wenig überraschend, als an der Praxis der strafrechtlichen Rehabilitierung in Brandenburg – von Einzelfällen abgesehen – keine grundsätzliche Kritik geäußert wird. Im Gegenteil, es finden sich in den Stellungnahmen der Verfolgten und Beratungseinrichtungen mehrere Rückmeldungen, in denen die Durchführung der strafrechtlichen Rehabilitierung in Brandenburg ausdrücklich gewürdigt wird, auch mit Blick auf die Verfahrenslänge. Dadurch unterscheidet sich dieser Rehabilitierungsbereich allerdings deutlich von den anderen Wiedergutmachungsleistungen, auf die im Anschluß näher eingegangen wird.

Tab. 2: Strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren (1993-2009)

Land	Erledigte Verfahren	Beschluß	davon Erledigung durch				Rehabilitierungsquote ¹ (Prozent)
			davon war Antrag			unzulässig	
			begründet	teilweise begründet	nicht begründet		
Brandenburg	17.794	14.226	8.990	1.714	3.056	453	60,2
Berlin	16.865	11.795	7.349	1.000	2.810	636	49,5
Thüringen	19.783	16.413	11.308	1.849	2.890	366	66,5

¹ Anteil der begründeten und teilweise begründeten Anträge an allen erledigten Verfahren

Quelle: Statistische Jahrbücher für Berlin, Brandenburg und Thüringen; Schreiben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 12.01.2011; eigene Berechnungen

Ergänzend ist anzumerken, daß sich die Antragseingänge nach einer zunächst rückläufigen Entwicklung seit der Einführung der Opferrente im Jahr 2007 wieder deutlich erhöht haben. So wurden im Jahr 2009 bei den drei Landgerichten mit Rehabilitierungskammern in Brandenburg allein 705 Antragseingänge verzeichnet. Im gleichen Jahr wurden 282 Verfahren erledigt, bei denen der Antrag begründet bzw. teilweise begründet war. Damit ergibt sich für 2009 eine Rehabilitierungsquote von 42,7 Prozent (bezogen auf alle erledigten Verfahren). Der Anteil rehabilitierungsfähiger Anträge ist somit im Vergleich zu früheren Jahren deutlich gesunken.

(2) Verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung

Die Angaben zu den Erledigungsquoten in Tabelle 3 liefern für Brandenburg ein ambivalentes Bild. Das Land erreicht hier zwar nur den zweitniedrigsten Wert, doch weisen die Erledigungsquoten aller Länder eine recht geringe Spannweite auf; gravierende Unterschiede sind nicht zu erkennen. Andererseits ergibt sich aus den Zahlen jedoch auch, daß Ende Mai 2010 noch immer 1.259 Rehabilitierungsverfahren nicht abgeschlossen waren. Wie lange diese Antragsteller schon auf eine Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde

warten, lässt sich den verfügbaren Daten nicht entnehmen, da die Bearbeitungsdauer nicht erfaßt wird.

Tab. 3: Verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierungsverfahren (gemeinsam; 1994-31.05.2010)

Land	Anträge	Erledigungen	davon			Erledigungsquote (Prozent)	Anerkennungsquote (Prozent)
			Anerkennungen	Ablehnungen	sonstige Erledigungen		
Brandenburg	20.423	19.164	8.395	6.286	4.483	93,8	43,8
Berlin	21.776	20.614	9.576	4.329	6.709	94,7	46,5
Mecklenburg-Vorpommern	17.177	16.712	7.119	4.768	4.826	97,3	42,6
Sachsen	55.745	51.667	23.274	21.578	6.815	92,7	45,0
Sachsen-Anhalt	22.079	21.272	11.600	4.966	4.706	96,3	54,5
Thüringen ¹	23.788	24.681	16.212	3.706	4.763	103,8	65,7
Gesamt	160.988	154.110	76.176	45.633	32.302	95,7	49,4

¹ In Thüringen können mehrere Bescheide je Antrag ergehen, daher übersteigt die Anzahl der Erledigungen die Anzahl der Anträge. Hieraus resultiert die – statistisch inhaltsleere – Erledigungsquote von über 100 Prozent.

Quelle: LT Brandenburg Drs. 5/1718: 5

Auffällig ist andererseits die niedrige Anerkennungsquote Brandenburgs im Vergleich aller Länder. Sie liegt mehr als 20 Prozentpunkte hinter dem Wert für Thüringen und auch deutlich unter der Quote Sachsen-Anhalts. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Angaben für Thüringen durch die dort gegebene Möglichkeit, daß mehrere Bescheide je Antrag ergehen, verzerrt wird, bleibt ein augenfälliger Unterschied. Die niedrige Anerkennungsquote Brandenburgs kann einerseits auf eine besonders restriktive Rehabilitierungspraxis – zumindest im Vergleich etwa zum Gesetzesvollzug in Thüringen und Sachsen-Anhalt – hindeuten und insofern die weiter oben wiedergegebene Kritik durch die politisch Verfolgten und Beratungseinrichtungen stützen. Andererseits belegen die Daten aus Tabelle 4 zu den Klageverfahren, daß die Erfolgsquote der Klagen in Brandenburg mit nur 3,1 Prozent im Ländervergleich am niedrigsten ist. Die Verwaltungsgerichte stützen hier somit meist die Rechtsauffassung der Rehabilitierungsbehörde, die damit in den ganz überwiegenden Fällen, die den Klageverfahren zugrunde lagen, nicht rechtswidrig war. Ob die Entscheidungen der Rehabilitierungsbehörde in diesen Fällen angesichts des Auslegungs- und Ermessensspielraums, den die Rehabilitierungsgesetze bieten, die einzig vertretbaren und zweckmäßigsten waren, kann aufgrund der vorliegenden Daten jedoch nicht beurteilt werden.

Darüber hinaus ist die hohe Antragsquote in Tabelle 4 für Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bei den Klageverfahren eindeutig der weiter oben thematisierten Tatsache geschuldet, daß in diesen beiden Ländern kein Widerspruchsverfahren vorgesehen ist. Betroffene, die mit der Entscheidung der Rehabilitierungsbehörde nicht einverstanden

sind, werden dadurch an die Gerichte verwiesen, um die Ausgangsentscheidung überprüfen zu lassen.

Tab. 4: Klageverfahren im Zuge verwaltungsrechtlicher und beruflicher Rehabilitierungsverfahren (1994-31.05.2010)

Land ¹	Anzahl	Erledigungen	davon			Antragsquote (Prozent) ²	Erledigungsquote (Prozent)	Erfolgsquote (Prozent)
			positiv für Ast.	negativ für Ast.	sonstige Erledigungen			
Brandenburg	965	866	27	283	556	4,7	89,7	3,1
Berlin	460	406	15	144	247	2,1	88,3	3,7
Mecklenburg-Vorpommern	766	735	33	159	543	4,5	96,0	4,5
Sachsen-Anhalt	318	286	9	135	142	1,4	89,9	3,1
Thüringen	348	299	10	155	134	1,5	85,9	3,3

¹ Die Quelle enthält keine Angaben für Sachsen.

² Die Antragsquote gibt den Anteil der eingereichten Klagen an den in dem jeweiligen Land gestellten Rehabilitierungsanträgen wieder (vgl. Tab. 3).

Quelle: LT Brandenburg Drs. 5/1718: 5

Tabelle 5 ermöglicht einen differenzierten Einblick in die Rehabilitierungsverfahren nach dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz. Auffällig sind hier besonders zwei Befunde. Erstens liegen die Anerkennungsquoten für Brandenburg bei allen Verfahrensarten deutlich unter den Werten für die Gesamtheit der neuen Länder – in der die niedrigen Angaben Brandenburgs bereits enthalten sind, so daß die übrigen neuen Länder sogar noch eine geringfügig höhere Anerkennungsquote aufweisen. Und zweitens sind in Brandenburg nur sehr wenige Verfahren zu Zwangsaussiedlungen durchgeführt worden, was der Tatsache geschuldet ist, daß nur ein kleiner Teil der ehemaligen innerdeutschen Grenze auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg verlief.

Tab. 5: Verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierungsverfahren (differenziert; 1994-31.05.2010)

Verfahren	Ergebnis	Brandenburg	Neue Länder gesamt ¹
Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	Bescheide	3.228	30.049
	davon positiv	552	10.346
	davon negativ	2.676	19.703
	Anerkennungsquote (Prozent)	17,1	34,4
davon Zwangsaus- gesiedelte	Bescheide	8	2.751
	davon positiv	3	2.238
	davon negativ	5	513
	Anerkennungsquote (Prozent)	37,5	81,4
Berufliche Rehabilitierung	Bescheide	11.576	91.999
	davon positiv	7.892	65.969
	davon negativ	3.684	26.030
	Anerkennungsquote (Prozent)	68,2	71,7
davon verfolgte Schüler	Bescheide	420	5.963
	davon positiv	235	3.966
	davon negativ	185	1.997
	Anerkennungsquote (Prozent)	56,0	66,5

¹ In den Angaben für die neuen Länder sind auch die Daten für Brandenburg enthalten, Stand: 30.06.2010. Aufgrund der um einen Monat divergierenden Stichtage wurde darauf verzichtet, Werte für die neuen Länder ohne Brandenburg zu berechnen.

Quelle: Schreiben des Mdl des Landes Brandenburg vom 26.01.2011; Schreiben des BMJ vom 04.01.2011

(3) Besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente)

Die vom Bundesministerium der Justiz zur Verfügung gestellten Daten für Tabelle 6 über die Empfänger einer Opferrente enthalten lediglich Angaben zur Anzahl der Anträge und der Zuwendungsempfänger. Die hieraus berechnete Zuwendungsquote vermittelt einen ersten Eindruck davon, daß Brandenburg hierbei im Vergleich mit den anderen neuen Ländern und der Gesamtheit der alten Länder das Schlußlicht bildet. Allerdings bleibt hierbei unberücksichtigt, wie viele Anträge jeweils überhaupt erledigt waren und wie groß beispielsweise der Anteil von sonstigen Erledigungen ausfiel.

Tab. 6: Besondere Zuwendung für Haftopfer (2007-30.06.2010)

Land	Anträge	Zuwendungs- empfänger	Zuwendungs- quote (Prozent)
Brandenburg	9.177	5.771	62,9
Berlin	10.718	7.504	70,0
Mecklenburg-Vorpommern	5.708	3.907	68,4
Sachsen	13.216	8.561	64,8
Sachsen-Anhalt	8.420	5.656	67,2
Thüringen	8.172	5.587	68,4
alte Länder	14.506	9.631	66,4
Gesamt	69.917	46.617	66,7

Quelle: Schreiben des BMJ vom 04.01.2011

Hierzu vermittelt Tabelle 7 einen detaillierten Überblick, auch wenn die Angaben aus dem Jahr 2008 stammen. Erneut wird deutlich, daß die Bewilligungsquote in Brandenburg am niedrigsten lag, allerdings bei einer überdurchschnittlichen Erledigungsquote. Ohne genaue Kenntnis zu den Hintergründen der überproportional vielen sonstigen Erledigungen ist dieser Befund nicht eindeutig interpretierbar.

Tab. 7: Besondere Zuwendung für Haftopfer (2007-30.06.2008)

Land	Anträge	Erledi- gungen	davon			Erledi- gungs- quote (Prozent)	Bewilli- gungs- quote (Prozent)
			Bewilli- gungen	Ableh- nungen	sonstige Erledi- gungen		
Brandenburg	7.986	6.890	5.065	251	1.574	86,3	73,5
Berlin	9.234	7.684	6.171	409	1.104	83,2	80,3
Mecklenburg- Vorpommern	4.838	4.011	3.292	232	487	82,9	82,1
Sachsen	11.717	9.555	7.315	587	1.653	81,5	76,6
Sachsen-Anhalt	7.153	6.361	4.954	304	1.103	88,9	77,9
Thüringen	7.399	6.224	4.927	23	1.274	84,1	79,2
alte Länder	12.171	10.016	8.085	379	1.552	82,3	80,7
Gesamt	60.498	50.741	39.809	2.185	8.747	83,9	78,5

Quelle: BT Drs. 16/11555: 2

(4) Leistungen bei verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden

Tabelle 8 unterstreicht zunächst, daß die absolute Zahl derjenigen politisch Verfolgten, deren verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden zur Bewilligung laufender Versorgungsleistungen geführt haben (Versorgungsberechtigte), in allen Ländern sehr niedrig ist – auch im Verhältnis zur Gesamtzahl aller rehabilitierten Unrechtsopfer. Da diese Leistungen im Gegensatz zu den Rehabilitierungen nach dem Wohnsitzprinzip gewährt werden, können die Angaben aus Tabelle 8 nicht mit den Rehabilitierungszahlen der einzelnen Länder ins Verhältnis gesetzt werden. Vielmehr ist es angezeigt, die Versorgungsberechtigten bezogen auf die jeweilige Einwohnerzahl des Landes darzustellen – unter der Annahme, daß die politisch Verfolgten heute in jedem Land einen gleich großen Anteil an der dortigen Wohnbevölkerung bilden. Die sich hierbei ergebenden Verhältniszahlen weisen für Brandenburg erneut eine recht niedrige Quote Versorgungsberechtigter aus.

Tab. 8: Versorgungsberechtigte (Beschädigte und Hinterbliebene) nach StrRehaG und VwRehaG (Januar 2010)

Land	StrRehaG		VwRehaG	
	absolut	je 100.000 Einwohner	absolut	je 100.000 Einwohner
Brandenburg	67	2,7	11	0,4
Berlin	207	6,0	25	0,7
Mecklenburg-Vorpommern	56	3,4	9	0,5
Sachsen	140	3,4	11	0,3
Sachsen-Anhalt	53	2,2	2	0,1
Thüringen	200	8,9	22	1,0
Gesamt	723	4,4	80	0,5

Quelle: Schreiben des BMAS vom 02.02.2011

Der Befund einer sehr niedrigen Bewilligungsquote bei den Verfahren bei der Versorgungsverwaltung wird auch durch die Angaben in Tabelle 9 unterstrichen. Im Rahmen dieses Gutachtens kann erneut nicht beurteilt werden, welche Gründe für die Ablehnung vieler Anträge auf Anerkennung eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens maßgeblich waren. Auf die Kritik an der Begutachtungspraxis und mögliche Alternativen wurde bereits oben in Abschnitt 3.3.2, Punkt (4), eindringlich hingewiesen. Allerdings belegen die Daten mit Nachdruck, welche Kluft zwischen den Erwartungen der Betroffenen und den tatsächlich gewährten Leistungen besteht. Dies sollten künftige Überlegungen zur Verbesserung der Situation der politischen Verfolgten in Brandenburg berücksichtigen.

Tab. 9: Verfahren beim LASV (1992/1994-2010)

Gegenstand der Nachweisung	StrRehaG	VwRehaG
Anträge	864	98
Erledigungen	841	91
davon Bewilligung laufender Versorgungsbezüge	60	11
davon Anerkennung von Schädigungsfolgen	82	6
davon Ablehnungen	393	43
davon Versagungen	17	1
davon sonstige Erledigungen	289	30
Erledigungsquote (Prozent)	97,3	92,9
Bewilligungsquote laufender Versorgungsbezüge (Prozent)	7,1	12,1

Quelle: Schreiben des LASV vom 21.01.2011

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß auch das bestehende Angebot an Therapiemöglichkeiten für die Betroffenen im Land Brandenburg als deutlich zu gering kritisiert wird. Ebenso wie in der Begutachtung bedarf es auch bei der Therapie besonders qualifizierter Ärzte und Psychologen, damit die bestehenden Verfolgungsfolgen – auch unabhängig von deren Anerkennung im versorgungsrechtlichen Sinn – wirkungsvoll gelindert werden können.

3.3.4 Besondere landesrechtliche Regelungen und Initiativen

Besondere landesrechtliche Regelungen zur Wiedergutmachung des politischen Unrechts – vergleichbar etwa der „Stiftung Zwangsausgesiedelten-Hilfe Thüringen“ – bestehen in Brandenburg nicht. Angesichts der geringen Zahl von Zwangsausgesiedelten ist der Handlungsbedarf auf diesem Gebiet hier sicherlich auch deutlich geringer als beispielsweise in Thüringen. Wie die sächsische Initiative zur Entschädigung verfolgter Schüler belegt, gibt es aber vielfältige Möglichkeiten, auf untergesetzlichem Wege und unter Einsatz entsprechender finanzieller Mittel die Situation der politisch Verfolgten zu verbessern. Hiervon hat Brandenburg, wie die meisten anderen neuen Ländern auch, bislang keinen Gebrauch gemacht.

4 Die gesellschaftliche Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur

Wie im einleitenden Abschnitt des Gutachtens bereits unterstrichen wurde, ist die Fragestellung nach der spezifischen Auseinandersetzung mit der kommunistischen Diktatur im Land Brandenburg im Vergleich zu den Aufarbeitungsansätzen in den anderen neuen Ländern sehr weit gefaßt. Angesichts der thematischen Fokussierung des gesamten Gutachtens auf Brandenburgs Umgang mit den ehemals politisch Verfolgten wird im folgenden Abschnitt vor allem untersucht, wie sich die gesellschaftlichen Aufarbeitungsansätze auf die Opfer des politischen Unrechts auswirken und wie die Aufarbeitungsversuche durch die Verfolgtenverbände bewertet werden. Ein inhaltlicher Schwerpunkt muß dabei unvermeidlich auf dem langjährigen Fehlen eines Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen bzw. eines Aufarbeitungsbeauftragten im Land Brandenburg liegen.

4.1 Bewertung durch Verfolgtenverbände

Trotz aller gebotenen Zurückhaltung vor unzulässigen Generalisierungen ist festzustellen, daß die bisherige Aufarbeitung der DDR-Diktatur in Brandenburg von den Verfolgten und ihren Verbänden weitgehend einhellig äußerst kritisch bewertet wird. Ein Mitglied der VOS bringt das folgendermaßen auf den Punkt: „Nach meiner Auffassung fand eine Aufarbeitung der SED-Diktatur im Land Brandenburg bisher kaum oder garnicht statt. Das sieht und hört man ja laufend, da ja immernoch jede Menge ehemaliger SED- und Stasi-Verantwortliche in Land- und Kreistagen sitzen und Ihr unwesen treiben“ (Schreiben eines Verfolgten vom 23.01.2011; Orthographie wie im Original).

Aus diesem Statement wird auch bereits deutlich, worauf sich die Kritik an der als mangelhaft empfundenen Auseinandersetzung mit der jüngsten Vergangenheit stützt: Viele Opfer des politischen Unrechts verfolgen sehr aufmerksam die regelmäßig wiederkehrenden Diskussionen über tatsächliche oder vermeintliche Systemträger der DDR, vor allem über hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes, die mitunter auch heute noch Führungspositionen in der Politik, der Verwaltung, der Polizei oder Wirtschaft Brandenburgs innehaben. Die im Vergleich zu anderen Ländern nur sehr zögerliche Überprüfungspraxis für Beschäftigte im öffentlichen Dienst oder Mandatsträger der verschiedenen Ebenen hat dem Mißtrauen der Verfolgten weitere Nahrung gegeben (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Abschnitt 4.2.3).

Ein Name, der in diesem Zusammenhang oft fällt, ist der des ehemaligen Ministerpräsidenten Stolpe. „Insbesondere während der Zeit, als Manfred Stolpe als Ministerpräsident amtierte war das Wort von der ‘Volksrepublik Brandenburg’ in aller Munde. Diverse Skandale, Vertuschungsversuche und Rücktritte wie der von Marianne Birthler als Ministerin wegen der Stasi-Vorwürfe gegen Manfred Stolpe prägten diese Zeit“ (Schreiben eines Verbandes vom 26.01.2011). Es ist dem Land nach Auffassung vieler Verfolgter seither kaum gelungen, seinen Ruf als „kleine DDR“ glaubhaft zu widerlegen.

Eine ebenfalls „sehr unrühmliche Rolle bei der bislang in vielfacher Hinsicht gescheiterten Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in Brandenburg“ spielen in den Augen der Verbände einige Erinnerungsorte und die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (Schreiben eines Verbandes vom 26.01.2011). Verfolgte beklagen vehement die aus ihrer Sicht nicht adäquate Darstellung insbesondere des Speziallagers Sachsenhausen, einem Ort der doppelten Diktaturerfahrung. Die Auseinandersetzungen zwischen den Verbänden und den für die Gedenkstättenpolitik Verantwortlichen ziehen sich bereits über Jahre hin und sind öffentlich ebenfalls hinlänglich dokumentiert.

Schließlich trägt auch die Bilanz der Wiedergutmachungsversuche, die weiter oben ausführlich erläutert wurde, zur Einschätzung einer gescheiterten Aufarbeitungspolitik bei. Was viele Betroffene – unabhängig von einer Rehabilitierung oder materiellen Entschädigung – vermissen, ist die angemessene öffentliche Würdigung ihres Schicksals. Hier schließt sich in gewisser Hinsicht der Kreis: Sie fühlen sich angesichts mancher früheren Systemträger, die heute noch herausgehobene Positionen bekleiden, erneut ins gesellschaftliche Abseits gedrängt.

4.2 Die langjährige Leerstelle: ein Landesbeauftragter für die Stasiunterlagen

Bekanntermaßen hatte Brandenburg als einziges der neuen Länder einschließlich Berlins bis zum Jahr 2009 nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen zu berufen, die durch § 38 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) von 1991 eröffnet worden war. Trotz mehrfacher Initiativen auch von Fraktionen des Brandenburger Landtags hat sich die Landesregierung in dieser Frage stets ablehnend geäußert. So begründete sie ihre Position beispielsweise in einer Antwort vom 23. Mai 1995 auf eine Kleine Anfrage gegenüber dem Landtag folgendermaßen: „Die vom Bundesbeauftragten im Land Brandenburg unterhaltenen Außenstellen gewähren den Beteiligten eine ausreichende Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Belange des Landes werden gegenüber dem Bundesbeauftragten durch das vom Land benannte Mitglied im Beirat vertreten. Deshalb war und ist es rechtlich nicht zwingend, daneben eine weitere Institution zu schaffen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Betroffenen, sich an den Petitionsausschuß des brandenburgischen Landtages zu wenden“ (LT Brandenburg Drs. 2/811: 2).

Eine Analyse der jährlichen Tätigkeitsberichte der verschiedenen Landesbeauftragten offenbart jedoch das große Aufgabenspektrum, das diese wahrnehmen. Die Landesbeauftragten gehen damit größtenteils über die recht engen Tätigkeitsbeschreibungen hinaus, die in den entsprechenden Landesgesetzen Anfang der 1990er Jahre verankert wurden (vgl. beispielsweise die knappen Regelungen in § 1 Thüringer Landesbeauftragten-gesetz von 1993; vgl. demgegenüber die Tätigkeitsberichte, unter anderem LT Thüringen Drs. 5/704; AGH Berlin Drs. 16/3117). Zentrale Handlungsfelder sind dabei:

- die Beratung von Bürgern und öffentlichen Stellen, unter anderem zum Anwendungsbereich des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und der Rehabilitierungsgesetze, einschließlich der Vermittlung von psychosozialen Beratungs- und Betreuungsangeboten
- die Unterstützung der Verfolgtenverbände und Aufarbeitungsinitiativen
- die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung und der gesellschaftlichen Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur und ihrer Folgen sowie der Vermittlung der dabei gewonnenen Erkenntnisse
- die Unterstützung und Beratung des Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen.

In diesen Handlungsfeldern arbeiten die Landesbeauftragten naturgemäß mit einer Reihe anderer Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zusammen. Gerade im Bereich der gesellschaftlichen Aufarbeitung und politischen Bildung ist dies unerlässlich; hier bestehen sehr enge Kooperationen unter anderem mit der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen, die durch zahlreiche Außenstellen in allen neuen Ländern vertreten ist, mit den Landeszentralen für politische Bildung, mit universitären Forschungseinrichtungen und vielen anderen Akteuren. Im Falle Brandenburgs bedeutete dies, daß das langjährige Fehlen eines Landesbeauftragten und dessen Engagements in den oben genannten Handlungsfeldern zumindest teilweise durch andere Stellen aufgefangen und ersetzt werden konnte. So ist die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit fester Bestandteil der Publikationen, Veranstaltungen und Ausstellungen der Landeszentrale für politische Bildung, die wiederum zum Teil in Kooperation mit dem Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen entstanden sind (vgl. die Nachweise in BT Drs. 15/5960: 56; 15/1530: 30). Daneben engagiert sich zum Beispiel der Verein Zeitpfeil – Studienwerk Berlin/ Brandenburg im Politischen Arbeitskreis Schulen e.V. mit Sitz in Potsdam. Er hat im Jahr 2010 Werkstattgespräche zum Thema „DDR-Vermittlung in Brandenburg“ durchgeführt, in deren Folge Vorschläge für Leitlinien bei der Vermittlung von DDR-Geschichte sowie für Leitlinien zur Arbeit mit Zeitzeugen zum Thema DDR erarbeitet wurden (vgl. die Dokumentation unter <http://www.zeitpfeil.org/dokumentation/werkstattgespraeche>).

In jüngster Zeit sind auch von der Landesregierung Brandenburgs zwei Konzepte vorgelegt worden, die sich mit der Aufarbeitung der DDR-Diktatur befassen. Zum einen ist dies das „Konzept der Landesregierung zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur“ vom November 2007, das durch das Konzept der Landesregierung „Geschichte vor Ort: Erinnerungskultur im Land Brandenburg für die Zeit von 1933 bis 1990“ vom Mai 2009 fortgeschrieben, ergänzt und modifiziert wurde (LT Brandenburg Drs. 4/5325; 4/7529).

Es handelt sich jeweils um ein umfangreiches Dokument, in dem die bestehenden und geplanten Aktivitäten auf dem Themengebiet dargestellt und erläutert werden, verbunden mit Überlegungen zu „Entwicklungsperspektiven“ bzw. „Handlungsbedarf und Perspektiven“. Der Fokus liegt dabei auf Maßnahmen der politischen Bildung und der Gedenkstättenarbeit. Welche konkreten Wirkungen auf die Aufarbeitungspraxis von diesen Konzeptpapieren ausgehen, ist jedoch schwer einzuschätzen. Die Landesregierung hat von einer Evaluierung der zahlreichen Maßnahmen, die im ersten der beiden Dokumente aufgeführt werden, wegen des damit verbundenen Aufwandes auch ausdrücklich abgesehen (LT

Brandenburg Drs. 4/6310: 2). Die in den Konzepten enthaltenen Aussagen zur Rehabilitation und Entschädigung der politisch Verfolgten beschreiben jedoch weitgehend die bestehende Rechtslage und den Stand der Umsetzung; Reflexionen über mögliche Verbesserungen der Situation der Betroffenen fehlen hingegen.

Trotz dieser Anstrengungen und Aktivitäten ist unverkennbar, daß das Fehlen eines Landesbeauftragten in Brandenburg auch zu Defiziten bei der gesellschaftlichen Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur und im Umgang mit den Anliegen der politisch Verfolgten geführt hat. Diese sollen im Folgenden näher erläutert werden.

4.2.1 Beratungsfunktion

Die Klagen über unzureichende bzw. schlicht fehlende Angebote zur Beratung und Betreuung von politisch Verfolgten in Brandenburg gehörten über viele Jahre zum Kernbestand der Tätigkeitsberichte sowohl des Bundesbeauftragten als auch des Berliner Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen sowie der Verlautbarungen von Verbänden und anderen Beratungseinrichtungen. Beklagt wurde der daraus resultierende unbefriedigende Informationsstand der Betroffenen über die Möglichkeiten der Rehabilitation und Entschädigung, der zwar auch in anderen neuen Ländern Defizite aufwies und immer noch aufweist – jedoch wurde die Situation in Brandenburg regelmäßig als besonders schlecht beschrieben (BT Drs. 14/7210: 37; AGH Berlin Drs. 13/3610: 4; 15/3813: 3). In diesem Zusammenhang wurde die Lage im ländlichen Raum Brandenburgs gelegentlich sogar mit derjenigen in den alten Ländern verglichen (AGH Berlin Drs. 15/330: 3).

Der offensichtliche Beratungsbedarf, der vom Land Brandenburg nicht befriedigt wurde, führte dazu, daß der Bundesbeauftragte und sein Berliner Landeskollege hier zunächst unbürokratisch Hilfe geleistet haben. Im vierten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten wird das gemeinsame Vorgehen näher beschrieben: Die „Außenstellen Potsdam und Frankfurt (Oder) des BStU sowie die Lesestelle in Cottbus [sind] wichtige Anlaufstellen für hilfesusuchende Bürger aus Brandenburg. Beide Außenstellen haben auf den vermehrten Beratungsbedarf reagiert und zusätzliches, nicht unmittelbar die Aufgaben des BStU betreffendes Informationsmaterial zusammengestellt. So hat die Außenstelle Potsdam eine Broschüre mit den Adressen der Landesbeauftragten, der Rehabilitierungsbehörden, von Versorgungsämtern, Gerichten, weiteren Archiven sowie Opferverbänden und Vereinen, die sich mit der DDR-Thematik befassen, erarbeitet. Da Ratsuchende aus Brandenburg wegen der räumlichen Nähe vorrangig die Hilfe des Berliner Landesbeauftragten in Anspruch genommen haben, bietet dieser seit Anfang 1998 in der Außenstelle Potsdam und seit Anfang 1999 in der Lesestelle Cottbus der Außenstelle Frankfurt (Oder) einmal monatlich Sprechstunden für Bürger an. Dieses Angebot wurde von den Brandenburgern gut angenommen“ (BT Drs. 14/1300: 94; vgl. auch AGH Berlin Drs. 13/3610: 2; 13/2618: 6).

Schließlich wurde der bestehende Handlungsbedarf auch von der Brandenburger Landesregierung anerkannt, und im Februar 2001 schloß das hiesige Innenministerium eine Kooperationsvereinbarung mit dem Berliner Landesbeauftragten, der seither regelmäßig

Beratungen in vielen Städten und Gemeinden Brandenburgs durchgeführt hat (vgl. LT Brandenburg Drs. 4/3286: 5; AGH Brandenburg Drs. 14/1117: 2). Er wurde dabei durch die Rehabilitierungsbehörde im Brandenburger Innenministerium organisatorisch und seit 2002 auch durch eine sogenannte „Beratungsinitiative“ der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur finanziell unterstützt.

Die somit bestehenden Beratungsmöglichkeiten wurden von der Landesregierung Brandenburgs als ausreichend bewertet. Im bereits erwähnten „Konzept der Landesregierung zur aktiven gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur“ vom November 2007 zog sie folgendes Resümee: „Dieses Beratungsangebot des Berliner Landesbeauftragten stellt einen wichtigen Baustein in einem dicht geknüpften Netzwerk der Beratungsangebote für Betroffene politischer Verfolgungsmaßnahmen des DDR-Regimes im Land Brandenburg dar. Es werden nunmehr vor allem die brandenburgischen Bürgerinnen und Bürger angesprochen, die in Gemeinden abseits der großen Städte leben. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit wird weiter fortgesetzt“ (LT Brandenburg Drs. 4/5325: 29).

Obwohl dieses Engagement der Berliner Behörde in Brandenburg – unter beachtlichem persönlichen Einsatz einzelner Mitarbeiter – ohne Zweifel bestehende Defizite beim Informationsstand der Bürger abbauen konnte, verdeutlicht ein quantitativer Ländervergleich, daß der tatsächliche Bedarf in Brandenburg hierdurch jedoch wahrscheinlich nicht gedeckt werden konnte. Laut Auskunft der damaligen Justizministerin Blechinger vom Januar 2009 auf eine mündliche Anfrage im Brandenburger Landtag haben sich in den Jahren von 2004 bis 2008 „genau 2 591 Bürger in den Beratungsstunden des Landesbeauftragten Rat geholt“ (LT Brandenburg PIPr. 4/80: 5907). Die Auswertung der Tätigkeitsberichte der Thüringer Landesbeauftragten hat demgegenüber ergeben, daß im gleichen Zeitraum rund 7.400 Menschen im Rahmen der sogenannten „Vor-Ort“-Beratung durch die Mitarbeiter ihrer Behörde thüringenweit unterstützt wurden – das Beratungsaufkommen in den Dienststellen der Thüringer Landesbeauftragten ist hierbei noch nicht einmal erfaßt (LT Thüringen Drs. 4/800: 12 f.; 4/1842: 11 f.; 4/2867: 13; 4/4171: 17 f.; 4/5088: 12). Angesichts der vergleichbaren Einwohnerzahlen beider Länder – in Brandenburg leben ca. 2,5 Millionen Menschen, in Thüringen rund 2,2 Millionen – verdeutlicht das unterschiedliche Beratungsaufkommen den diesbezüglichen Nachholbedarf Brandenburgs.

Dieser wurde im Konzept der Landesregierung „Geschichte vor Ort: Erinnerungskultur im Land Brandenburg für die Zeit von 1933 bis 1990“ vom Mai 2009 schließlich auch anerkannt. Es enthielt unter Bezug auf den „hohen Bedarf an Beratung auf Seiten der Opfer der SED-Herrschaft“ die Ankündigung, nunmehr die Stelle eines Landesbeauftragten einzurichten, was mit der Verabschiedung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes (BbgAufarbBG) kurz darauf auch vollzogen wurde (LT Brandenburg Drs. 4/7529: 20).

4.2.2 Vernetzungsfunktion

Neben der Beratung und Betreuung einzelner Menschen übernehmen die Landesbeauftragten auch eine wichtige Rolle bei der Vernetzung von Verfolgtenverbänden, Aufarbeitungsinitiativen, Vertretern der Politik und der Verwaltung. In allen neuen Ländern außer Brandenburg finden hierzu seit langem mehrmals im Jahr Zusammenkünfte der Verbände und anderer Akteure statt, die von den jeweiligen Landesbeauftragten organisiert werden. Die Ziele dieser Treffen beschreibt die Thüringer Landesbeauftragte folgendermaßen: „Diese regelmäßige Form der Zusammenarbeit dient dem Austausch über Beratungsthemen wie die Verwaltungspraxis bei der Auszahlung der ‘Opferrente’ oder der Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden. Fachvorträge dienen der Weiterbildung. Hier werden auch Vorschläge für die Verbesserung der Rehabilitierungsgesetze erarbeitet“ (LT Thüringen Drs. 5/704: 27; vgl. auch zu den entsprechenden Treffen in Berlin: AGH Berlin Drs. 16/3117: 13). Bei diesen Runden sind in Thüringen regelmäßig Vertreter des bei Wiedergutmachungsfragen federführenden Sozialministeriums anwesend, so daß dort ein enger Austausch zwischen den Verbänden und der Landesverwaltung besteht, der das gegenseitige Vertrauen und die Informationsweitergabe fördert.

Eine vergleichbare Vernetzung besteht in Brandenburg noch nicht bzw. ist gerade erst im Aufbau begriffen, seitdem die Aufarbeitungsbeauftragte ihr Amt angetreten hat. Die Folgen der jahrelangen Vernachlässigung eines intensiven, institutionalisierten Austauschs zwischen den oben genannten Akteuren sind gut an den öffentlich ausgetragenen Streitigkeiten zwischen den Verfolgtenverbänden und den Mitarbeitern verschiedener Gedenkstätten bzw. der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten abzulesen, auf die bereits im Abschnitt 4.1 hingewiesen wurde. Die Berichte hierzu füllen viele Ausgaben der Verbandszeitschriften „Freiheitsglocke“ (VOS) und „Der Stacheldraht“ (UOKG), die Auseinandersetzungen lassen sich jedoch auch über die Tagespresse nachvollziehen.

Natürlich gibt es auch in anderen Ländern vergleichbare Differenzen und Diskussionen – in Erfurt wird beispielsweise momentan heftig um die künftige Nutzung des ehemaligen Untersuchungsgefängnisses des Ministeriums für Staatssicherheit gerungen –, jedoch weisen viele Auseinandersetzungen in Brandenburg eine besondere Schärfe und Intensität auf, die durch eine bessere Vernetzung der Beteiligten gemildert oder vermieden werden könnte.

4.2.3 Initiativ- und Multiplikatorenfunktion

Durch ihre vielfältigen Aktivitäten, ihre Medienpräsenz und die Unterstützung, die sie anderen politisch Handelnden gewähren, prägen die Landesbeauftragten das politische Klima bzw. die politische Kultur in den neuen Ländern außer Brandenburg seit Jahren entscheidend mit. Sie stoßen Debatten an und sensibilisieren politische Entscheidungsträger für die Anliegen der politisch Verfolgten, die sonst keine oder nur geringe Berücksichtigung gefunden hätten. Die Aussprachen über ihre Tätigkeitsberichte in den entsprechenden Landtagen bzw. im Berliner Abgeordnetenhaus rücken beispielsweise die Auseinan-

dersetzung mit der diktatorischen Vergangenheit und der Bewältigung ihrer Folgen wieder stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit.

Der Einfluß der Landesbeauftragten auf das landespolitische Klima – ein auf den ersten Blick nur schwer zu operationalisierender Begriff – kann anhand verschiedener Kriterien zumindest näherungsweise bestimmt werden. Zwar unterliegt das Engagement, das ein Land hinsichtlich der Aufarbeitung der Vergangenheit zeigt, vielfältigen Einflüssen im Sinne unabhängiger Variablen – und möglicherweise bestehen hier auch Zirkelkausalitäten –, so daß ein univariates Kausalmodell zur Erklärung dieses Engagements völlig unangemessen wäre, aber es lassen sich doch bestimmte Regelmäßigkeiten erkennen, die auf den oben genannten Einfluß der Landesbeauftragten hindeuten.

Untersucht man beispielsweise, welche Länder im Bundesrat in den letzten fünf Jahren Gesetzesanträge zur Verbesserung der rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften eingebracht haben, so waren dies Sachsen, Thüringen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, die teils allein, teils gemeinsam entsprechende Initiativen ergriffen haben (die Auswertung fand über das Dokumentations- und Informationssystem DIP des Bundestages statt). Brandenburg hat sich in den darauffolgenden Beratungen zwar durchaus für Verbesserungen zugunsten der politisch Verfolgten ausgesprochen – die Initiative ging aber von anderen Ländern aus. Das entspricht auch der geringen Bereitschaft Brandenburgs, bei der Wiedergutmachung des politischen Unrechts landesrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten auszunutzen, worauf oben in Abschnitt 3.3.4 hingewiesen wurde.

Aufschlußreich sind auch die Angaben zu den Anträgen von Bürgern auf Auskunft aus, Einsicht in und Herausgabe von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR, die vom Bundesbeauftragten regelmäßig veröffentlicht werden. Tabelle 10 zeigt die Verteilung der Antragseingänge auf die einzelnen Länder bis zum April 2007. Brandenburg rangiert hier auf dem letzten Platz. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich das jeweilige Antragsaufkommen bezogen auf die Einwohnerzahl der Länder ansieht. Zwar ist nicht auszuschließen, daß einige Brandenburger den Antrag aufgrund der räumlichen Nähe in der Zentralstelle der BStU in Berlin gestellt haben, doch können damit allein die deutlichen Unterschiede zwischen Brandenburg und den anderen Ländern sicherlich nicht erklärt werden.

Tab. 10: Anträge auf Akteneinsicht bei der BStU (Stand: April 2007)

Land	Anträge	
	absolut	je 1.000 Einwohner
Brandenburg	254.494	100,4
Berlin	546.737	160,0
Mecklenburg-Vorpommern	260.366	155,0
Sachsen	643.675	152,5
Sachsen-Anhalt	295.782	122,6
Thüringen	404.669	176,8
Gesamt	2.405.723	145,3

Quelle: BT Drs. 16/5800: 111

Ähnlich auffällig sind die Unterschiede hinsichtlich der Überprüfungen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst durch den Bundesbeauftragten. Dieser zog im Jahr 2006 folgende Bilanz der Überprüfungstätigkeit seit 1991: „Der Umfang der in den neuen Bundesländern erfolgten Überprüfungen war sehr unterschiedlich. Die Länder Thüringen und Sachsen und mit geringem Abstand dahinter auch Sachsen-Anhalt überprüften ihre im öffentlichen Dienst Beschäftigten recht umfassend. Das Land Brandenburg überprüfte seine Beschäftigten in einem erheblich geringeren Ausmaß, die wenigsten Nachfragen gingen aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern in der Behörde ein. Das Land Berlin lag hier im Mittelfeld“ (BT Drs. 16/5800: 11). Konkrete Zahlen für die Jahre 2003 und 2004 können dies exemplarisch belegen (vgl. Tabelle 11), wobei zwischen beiden Jahren ein deutlicher Anstieg der Vorgänge zu verzeichnen ist, der auf die Diskussion um die sogenannten „Rosenholz“-Daten und die gesetzliche Befristung der Überprüfungsmöglichkeit bis zunächst 2006 zurückgeführt werden kann.

Tab. 11: Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst (2003-2004)

Land	2003	2004
Brandenburg	400	2.400
Berlin	200	200
Mecklenburg-Vorpommern	600	300
Sachsen	4.200	42.800
Sachsen-Anhalt	1.700	10.500
Thüringen	1.500	12.200
Gesamt	8.600	68.400

Quelle: BT Drs. 15/5960: 46

Es sind nicht die einzelnen Beispiele, die für sich genommen wenig aussagekräftig sein mögen, sondern es ist deren Zusammenspiel, das darauf hinweist, daß in Brandenburg das Interesse an einer aktiven Auseinandersetzung mit der Vergangenheit bei den politi-

schen Verantwortungsträgern und der Bevölkerung im allgemeinen nicht so stark ausgeprägt ist wie in den anderen Ländern. Dieser Befund kann zumindest teilweise auch auf das Fehlen eines Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen bzw. eines Aufarbeitungsbeauftragten zurückgeführt werden, weil damit über viele Jahre eine Stimme in der öffentlichen Diskussion gefehlt hat, die für die gesellschaftliche Aufarbeitung wirbt.

5 Fazit

Als zentrale Erkenntnisse des Gutachtens können abschließend die folgenden Punkte festgehalten werden:

(1) Bei der Wiedergutmachung des politischen Unrechts hat Brandenburg durch die organisatorische Trennung der Entschädigungsstellen bei den Landgerichten und der Rehabilitierungsbehörde im Ministerium des Innern einen Sonderweg im Vergleich der neuen Länder eingeschlagen. Es gibt Hinweise darauf, daß diese Kompetenzverteilung nicht zweckmäßig ist und statt dessen die Antragsbearbeitung einschließlich der Prüfung von Ausschließungsgründen durch eine Behörde vorzuziehen wäre.

(2) Mit Blick auf die Rehabilitierungs- und Entschädigungsverfahren beklagen die Betroffenen vor allem die lange Bearbeitungsdauer bei den Anträgen auf eine verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung. Kritik wird auch an den in diesen Verfahren getroffenen Entscheidungen sowie an der Begutachtungspraxis bei Anträgen auf Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden geübt. In beiden Fällen – der behördlichen Rehabilitierung einerseits und der Versorgung der Gesundheitsschäden andererseits – sollte eine größere Transparenz gegenüber den Antragstellern angestrebt werden. Darüber hinaus ist eine weitere Zentralisierung der Begutachtungspraxis bei besonders qualifizierten Ärzten erwägenswert; ggf. können die Verfolgtenverbände und die Aufarbeitungsbeauftragte in die Auswahl der Gutachter einbezogen werden.

(3) Die quantitative Auswertung zum Stand der Wiedergutmachung hat ergeben, daß die Anerkennungs- und Bewilligungsquoten in Brandenburg bei der verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung, der sogenannten Opferrente und der Versorgung der Gesundheitsschäden teilweise deutlich unter den entsprechenden Quoten der anderen neuen Länder liegen. Die Gründe für diese aus Sicht der Betroffenen sehr unbefriedigende Situation sollten zwischen der zuständigen Verwaltung, den Verfolgtenverbänden und der Aufarbeitungsbeauftragten intensiv erörtert werden, um mehr Transparenz und gegebenenfalls eine Verbesserung für die Betroffenen zu erreichen.

(4) Brandenburg hat bislang die Möglichkeiten, durch landesspezifische Regelungen wie in Thüringen oder Sachsen die Wiedergutmachung des politischen Unrechts für einzelne Verfolgtengruppen zu verbessern, nicht genutzt.

(5) Die Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur in Brandenburg wird durch die Verfolgten und ihre Verbände ganz überwiegend sehr kritisch bewertet. Ausschlaggebend hierfür ist der im Vergleich der neuen Länder sehr zurückhaltende Umgang mit ehemaligen Systemträgern der DDR, die mitunter heute noch im öffentlichen Leben Brandenburgs Führungspositionen einnehmen. Auch die Arbeit der Gedenkstätten wird von den Verfolgten zum Teil sehr kritisch bewertet.

(6) Durch das langjährige Fehlen eines Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen bzw. eines Aufarbeitungsbeauftragten konnte den Anliegen der Betroffenen in Brandenburg noch nicht in dem Maße wie in den anderen neuen Ländern Gehör verschafft werden. Die Beratungs- und Betreuungssituation für die Opfer der politischen Verfolgung war über längere Zeit sehr unbefriedigend. Es bleibt zu hoffen, daß die Auseinandersetzung mit der DDR-Diktatur durch die Berufung der ersten Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur neue Impulse erhält. Sie sollte vom Land Brandenburg hierfür breite Unterstützung erhalten.

Literatur

Hinweis: Drucksachen und Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages, der Landtage und des Abgeordnetenhauses Berlin werden nach Legislaturperiode/Nummer zitiert.

- Behnke, Joachim/Baur, Nina/Behnke, Nathalie (2010): Empirische Methoden der Politikwissenschaft (UTB; 2695). 2. Aufl. Paderborn: Schöningh
- Ebbinghaus, Ruth (2007): Die Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen nach politischer Verfolgung in der ehemaligen SBZ/DDR. Erfurt: Landesbeauftragte des Freistaates Thüringen für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
- Guckes, Ulrike (2008): Opferentschädigung nach zweierlei Maß? Eine vergleichende Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen der Entschädigung für das Unrecht der NS-Diktatur und der SED-Diktatur (Berliner Juristische Universitätschriften, Strafrecht; 33). Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag
- Konferenz der Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Hrsg.) (2003): Gesundheitliche Folgen politischer Haft in der DDR. Dresden: o.V.
- Siegmund, Jörg (2008): Die Rehabilitierung und Entschädigung politisch Verfolgter. Eine Zwischenbilanz der Wiedergutmachung des DDR-Unrechts, in: Wagner, Andreas (Hrsg.): Politische Strafjustiz 1945-1989. Der Gefängnisstandort Bützow als Gedenk- und Lernort (Beiträge zur Geschichte Mecklenburg-Vorpommern; 14). Schwerin: Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern, S. 120-135
- Tappert, Wilhelm (1995): Die Wiedergutmachung von Staatsunrecht der SBZ/DDR durch die Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung. Berlin: Berlin Verlag
- Wagschal, Uwe (1999): Statistik für Politikwissenschaftler. München, Wien: Oldenbourg
- Widmaier, Christian (1999): Häftlingshilfegesetz, DDR-Rehabilitierungsgesetz, SED-Unrechtsbereinigungsgesetze: Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SBZ/DDR-Unrecht? (Europäische Hochschulschriften, Reihe 31; 382). Frankfurt am Main u.a.: Lang

Rechtsnormen

- Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) vom 26.08.1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.2010, BGBl. I S. 1952
- Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) vom 18.09.1953 in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 63 des Gesetzes vom 05.02.2009, BGBl. I S. 160
- Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz – BerRehaG) vom 23.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997, BGBl. I S. 1625, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.12.2010, BGBl. I S. 1744
- Gesetz über den Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (Brandenburgisches Aufarbeitungsbeauftragtengesetz – BbgAufarbBG) vom 07.07.2009, GVBl. I/09, S.190, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2010, GVBl. I/10
- Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – VwRehaG) vom 23.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1997, BGBl. I S. 1620, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2010, BGBl. I S. 1744
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) vom 11.05.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1985, BGBl. I S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2009, BGBl. I S. 1580
- Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) vom 29.10.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999, BGBl. I S. 2664, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.12.2010, BGBl. I S. 1744
- Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) vom 20.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2007, BGBl. I S. 162, zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 64 des Gesetzes vom 05.02.2009, BGBl. I S. 160
- Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) vom 27.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1982, BGBl. I S. 21, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 09.12.2010, BGBl. I S. 1885
- Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) vom 26.07.1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2009, BGBl. I S. 3054, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.12.2010, BGBl. I S. 1885

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG) vom 06.08.1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1993, BGBl. I S. 838, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2009, BGBl. I S. 1694

Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vom 23.09.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2005, BGBl. I S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2009, BGBl. I S. 1688

Thüringer Gesetz über den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Thüringer Landesbeauftragtengesetz) vom 31.03.1993, GVBl. S. 237